Regesta Landgericht

Oberdorf

Fischeriana 30

Mappe 2/2

Fischeriana 30

Fischeriana

30 2

2.3.

II

Nr 30

Regesta.

Landgericht Oberdorf.

Ober-
dorf.

II

Regeſten.

Angeſtreift von No 10 (1580 $\frac{10}{5}$) — 1799 inclus [illegible] Sulzschneid Gem.

28. Okt.

1670. (1533. 1459. 1593.)

„Triebbrieff der Gemeindt Sulzschneidt, wie sich selbige gegen den obbenachbarten Gemaindten Ringsbräuche zu halten und zu treiben fug und Macht hat. 1670. Zu wissen und kundgethan sei, dass sich einer ehrsamen Gemaindt des Fleckhens Sulzschneidt wegen Trieb, Tratt, Zaun u. Waidt besuchs gegen den ob-benachbarten Gemaindten, sonderlich Oberndorff, Dalhofen u. Rohlhunden, welche mit einander gegen die Sulzschneider Gemaindt einen Mittrieb in gewissem Bezirkh haben, Missverständnisse ereignet, wie dann solche erhalt einer durch die Oberndorffische Bodschuss vorgewiesenen alten pergamenen Vergleichbriefs, dessen Anfang: Wir Christoph* von Gottsgnaden Bischoff zu Augsburg u. das Ende: zu Urkhundt haben wir dieser E unserer Vergleichung jedem beschwerenden Theil einen Brief unter unserem Secret Insigel geben lassen, am Sontag nach Margarethe Ano etc. im drey und dreissigisten, lautet, deren denen von Dalhofen, weil sie den ihrigen verloren, einer sogenannten Confirmation, darin die neu gesetzten nachbenannten Marken, so weit diesen Mittrieb betrifft, auch einverleibt, mit getheilt, geschlichtet u. in Richtigkeit gebracht worden. Daher u. damit die Gem. Sulzschneidt nicht allein dieses, sondern auch sein jenigen

* Christoph v. Stadion. v. 1517 – 1543.

eingebrachte anliegenden Triebbezirks, für sich ihre Erben u. Nachkommen" zu ewigen Weltzeiten" gute Wissenschaft haben mögend, sind demnach abgeordnete Ausschüß, Mit Namen Martin Lutz, herrschaftl. burgbz. Baumeister zu Stetten, und ferner Sedem Martin Engelmann u. Adam Schueller, beide verordnete Bürger, alle 3 zu Sulzschmidt gesessen erschienen mit dem Begehren, ihren Triebgerechtigkeit ad Protocollum zu nehmen d Grenz u. Siegel hinnaubend aufzurichten, wie dann dieser Triebbezirk, welcher mit Zuziehung der abgeordneten Ausschüsse der betheiligten Gemeinden durchgangen, ausgemarkt worden, anfangt bei dem vorgemelt 3 Gemeinden strittig gewesten Mittrieb in dem Altenfurth des Ittenbachs, von diesem Ittenbach gegen Morgen in dem 1. Stein bei einer Rothtanne, mit 3 Kreuzen bezeichnet. Von da durch den alten verwachsenen Holzweg oder alte Strass hinauf zu dem 2. Stein, am Fuß des Holzwegs am Gsteig, auch mit 3 Kreuzen bezeichnet. Von da in den 3. Stein in Georg Zeitlers zu Oberndorf Haslkaißmadt, etwas oberhalb einer jungen Birken, (auch mit 3 Kreuzen). Von da gegen Morgen durch die Teiche zu dem 4. mit (1 Kreuz bezeichneten) Stein beim Höllgraben Endigt sich dieser der 3 Gemeinden Mittrieb. Fürderes in dem 5. Stein (fol 17) steht in Martin Höltzlein zu Oberndorff genannt Kaißmadt auf einem kleinen Eichelen. Von da in den 6. Triebstein etwas einwärts in Hanns Küdner Staudens' zu Oberndorff Waldholz stehen (mit 1+). Gegen Morgen in den 7. Triebstein (mit 1+) steht in Hans Waltmanns zu Sulzschneidt Triebmad. Von da gegen Morgen durch die Kunggemainen, in Walthers Gablens in Kündnern Kunggemaind da der 8. Triebstein (mit 1+). Von da in den 9. Stein, ist ein Eggtriebstein (mit 1+), an dem Süzz- oder Bruchholz Angern. Von da den Zaungstecken nach, welche diese Anger und Weißer Viehwaid scheiden, bis an den Eggtriebstein (mit 1+), allwo Oberndorffer Gemeindholz, das Süzzholtz genannt, anfangt, u. dem denselben Marken nach, so daß ganze Süzzholtz und Ornstall gegen Morgen u. Mittagwärts zusammen bis an Krummengraben u. hiemit die v. Oberndorf den Holzschlag, haben die von Sulzschneid laut Briefs de ano 1459 den Trieb- u. Waidbesuch. Und hat der Trieb bei diesem krummen Graben gegen denen v. Oberndorf ein End, dann erhaltet sich deren v. Sulzschneid gemeine Viehwaid gegen dem Hanggegen zu, und endigt sich erstenmal Urschlißgraith, daselbst in Ma-

4.

Mathis Schelten v. Hengen Wendenwadl, der 10. Markstein (mit 1 ✝) schiedet der von Hengen u. Sulzschneid Marks. Von da der Zaunstock u. Augsburger Wald nach hinauf bis an Sulzschneider Gem. Holz: Weilgen Anger genannt, u. von diesem Bergerholz dem Bachtal nach hinab in die Geltnach u. demselben Bach hinauf gegen Mittag durch das hochstiftl. Augsburgisch Gehölz. bis an Henggen Bezirk. 3 Schritt vom Bach steht wieder der 1. Markstein (mit 1 ✝) so Heng. u. Sulzschneid schiedet, aber nichts destoweniger noch Augsburgisch Gehölz u. Waldholz ist. Von dort den unterschiedlichen Marken nach, laut einer bei dem Forstamt Stötten liegenden u. Ao 1593 verfassten u. verbrieften Beschreibung, bis an den Ruggenwaldt, in das Bächle, welches von dem Trüllenmoß durch den Ruggenwald herabfließt, bei welchem Bächlein dem Sulzschneiderseits des Hochstifts Waldungen sich endigen. 10 Schritt v. diesem Bächlein gegen Abend steht wieder ein Winkelstein (mit 1 ✝) schiedet Henggen u. Sulzschneider Bezirk. Von dort gegen Abend durch das Hörnerschen (?) Moos (oder Hörnerschen-Moos?) den Marken nach, welche des Hochstifts Wald und die

Forts. S. 5.

Adlmanschweyer Wald, allda sich deroselben Sügmanns-holdt Waid u. Waldt endet. Die Sulzschneider dürfen mit ihrem Roß: u. Viehwaide durch den Adlmanschweyer Wald hinab auf den Kobach zur Tränke mit aufgehabtem Stab treiben, aber nicht weiden lassen, weil der Waid daselbst denen von Caltnagwindt gehörig. Vom Adlmanschweyer Wald gegen Mitternacht ein neu eingelegten glatten Stein (mit 1 gehauen +) zugleich Eckstein in Balthass Strobstein zu Caltnagwindt Adlmanschweyer Wiesmad in Mathias Cunher zu Caltnagwindt Wiesmad, dann gegen Morgen gerad in Hanns Wüstmann zu Caltnagwindt Wiesmad gleichfalls 1 Rainstein (mit 1 +); von da gegen Morgen zur Sulzsch. Viehwaid u. Strobsteins Mad durch in ein Eggstein (mit 1 +); von dort gegen Mitternacht zwischen Strobsteins Wiesmad u. Sulzschneider Mark oder Viehwaid durch bis an das Egg am Mark u. dann nach den Marcken, welche in Bäumlen u. Tännlen eingehauen über den Weeg v. Caltnagwindt nach Sulzschneid, durch das Mark, den eingehauenen u. gestickten Marcken nach hinab bis in das Öttenwäldle,

Fortſ. S. 7.

der Gemeinde, dem Graben u. dem in die Bäum u. Felsen eingehauenen Marken nach in den Ottenbach, denselben nach hinab unter das Höllgreutgeln in den alten fürstwerdinisches Landes Bezirk den Anfang zu nehmen. Auch endigt sich daselbst der an Baltenzweindt Trieb u. Tratt gegen die Gemeinde Sulzschmid.

Siegler: Johann Freschandt (Außbreichen) von Oro, Herr auf Bräuchen: u. Ahldorf, Hochfürstl. Augsburgischer Rath, Jägermeister u. Pfleger beeder Herrschaften Oberndorff u. S. Ottilienberg.

Siegelzeugen: die abgeordneten Ausschüss der betheiligten Gemeinden, nämlich von Seite des Markts Oberndorff: Hanns Ulschem, Richter, und Leonhard Holzmann des Gerichts.

Von Rolhenne:
Hanns Bergher, Richter, u. Michael Hörmann, Altmüller, beede daselbsten.

Von Rolhunden.
Michael Mürhelbäckh und Johannes Rössler beisammen Herren.

Michael Holl und Mathias Scholl.

Forts. S. 8.

Gemeind Sulzschneid scheiden, bis an das ver-
golten Holtz oder Federgspiel genant, alldo
2 Marksteine, scheiden Sulzschneider Gemeind-
holz u. Wiesmaid, auch etliche Leins mäder,
Sulzschneider Raithen genant, an die Pfarrein
Tragg gehörig, u. so weit sich letzteren erstre-
cken, haben die v. Sulzschneid u. Lengen-
wang den Blumbesuch hin u. nach der Tragiß
mit einander zu suchen, bis an das Egg ~~an~~
am Sulzschneider Gemeindholz, der Raintz-
bach genant. Von da dem Bachgang im
Moos hinab gegen Mitternacht in das Büch-
le, so aus dem Moos laufft, u. demselben
nach weiter hinab zwischen Lengenwanger
Gemeindholz u. des Hochstifts Kräbelwald
bis zum Hünenwatz graben, alldo sich Lengen-
wanger angegrenzender Trieb u. Tratt
endigt, dagegen der zu Sügenaschgoldt an-
fangt, u. zieht sich fernerhin gegen Mitternacht wiederum dem
Büchlein nach hinab zwischen ~~Lengenwan-~~
~~ger Gemeindholz~~ des Hochstifts Sügnaltgolden-
waldholz u. Sulzschneider Rohrmoos
in das Egg. Alldo Adlerschenger Leins-
mäder anfangen. Den letztern und
den Marksteinen nach bis an des Hochstifts

forts. S. 6.

8.

Von Langenwang:
Hanns Tilsner u. Georg Ernsthäuller
u. Christoph Richter ohne Bürgschaftung
zur Sperre.
Von Sügmarsholdt:
Peter Reinhard, Müller u. Hans Küstel.
Von Baltenorgründt:
Balthasar Knopf, Ernst, u. Bernhardt
Heyner.

D. den 28. Okt. 1670.

Pergament. Mit Siegel

2374
1

1580. 10. Mai.

Hans Christoph u. Hans Friedrich Vettern u. Gebrüder von Brandenburg zu Prausfelberg u. Ettraisen verkaufen mit Bewilligung des hochwürdigen Fürsten u. Herrn Marquarten Bischofen zu Augsburg u. Dompropst zu Bamberg seines gnädigen Fürsten u. Herrn den ehrsamen, ehrbaren u. beschiedenen Richtern, Bürgermeistern, Vierern u. ganzer Gemeind des Markts Oberndorf ihre beiden Feldlehengüter Ettrainsen und Ambessau samt zugehörigen Häusern, Behausungen, Stadeln, Stallungen, Angern, Gärten, Gründen, Fischgruben, Wald u. Holz, inner u. außerhalb Etters wie die beiden mit ihren Zugehörungen ordentlicher Weise mit zu dem Markte umfangen sind, doch dermaßen und anderer Gestalt nicht, denn als die ordentliche Donation von weiland Cardinal u. Bischof Otten, aufgericht den letzten des Monats Martii 1547, weiland Peter Greissberg seligen, gewesten Vogts zu Oberndorf zu Feldlehen aus sondern Gnaden gemacht, ganz deutlich mit sich bringt, welchen sie den Käufern behändigt haben, alles für ganz freiledigeſ, u. vorher ſetzteß rechteß Erb:lehen von Herrn Bischofen zu Augsburg um 2900 fl, und dazu 100 fl Verehrung der Haus:frau der Ehefrau des Herrn Friedrich von Brandenburg in guter gemeiner rheinischer Münz u. Landswährung, jeden Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern gerechnet, welche sie bereits von ihm empfangen u. zu ihrem Nutzen verwendet haben. Aus den Gütern sind dem Bischofe jährlich an Geld 49 kr 5 hl, 6 Vrtl Habern, 4 Metzen Hundts:haber u. 6 Kloben Flachs, sonst nichts, zu Gilt zu entrichten #, ~~[illegible]~~ in Besitzveränderungsfällen und 10 fl für Handlohn oder Lehengeld zu erlegen, alles nach Inhalt der erwähnten Donation.

Siegler: der edle u. veste Rudolf Hillebrand von Bernadinstein genannt Neuenmindt u. Kniesselz, fürstl. Rath u. Pfleger zu Oberndorf, und die beiden Amtkaufer.

Gegeben den 10. Mai 1580.

doch unangegriffen des Bischofs Lehenherrn gerechtigkeit, Obrigkeit u. Herrlichkeiten, als zu der Pfleg u. Zugehör Oberndorf der Gebrauch ist;

Abschrift.

Baumann S 108

Oberd. Marktbuch

1580. 10. dez.

Hans Federlin zu Sulzschneid kauft von den Ehrsamen Richtern, Vierern u. ganzen Gemeind des Marktes Oberdorf ihr eigen Holz, das Rißholz genannt, wie es ausgemarkt ist, bis in das Ogoldwinder Bäumelin, welches ein Schiedmark ist, auf 9 Jahren lang, doch nur allein das Holz zum abtreiben um 103 fl rhein. Münz ab. Grund und Boden wird der Gemeinde vorbehalten. Der Kaufpreis ist auf Lichtmeß des nächstkünftigen 82. Jahres der wenigeren Jahrzahl Christi zu erlegen, und verpfändet Käufer hinfür alle seinen liegende und fahrende Habe.

Siegler: Adolf Hillenprand von Dennadenstein zum Reichholz fürstl. augsburgisch Rath u. Pfleger zu Oberdorf.

Zeugen. Hans Engel u. Hans Mayr, Lederer, beide zu Oberdorf.

Geben am 10. Dezember 1580.

[illegible]

am .... Septbr. 1879.

icht

)

hiemit in Kenntniß geſetzt, daß Sie von dem nach
Reichs-Gerichtsverfaſſungsgeſetzes zuſammen gerufenen
sſchöffe" für die öffentlichen Sitzungen in Straſſachen
(G. V. G.) beim künftigen Amtsgerichte
1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880 — gewählt

Registrat. Oberd. Marktbuch

1582. 8. Mai.

Hans Friedrich von Brandenburg zu Zweifelsberg c. bekennt für sich u. im Namen seines Vetters Hans Christophen von Brandenburg, daſs heute die Ehrsamen u. Ehrbaren Richter, Burgermeister, Räte des gemeinen Marktes Oberdorf, über die ersten 200 fl, item die 1000 fl, auch seiner Hausfrau 100 fl Verehrung, und dann die 850 fl, alles laut der 3 ihm ausgestellten gegebenen Quittungen, noch zu diesem das letzte Ziel von 850 fl (: in denen er u. sein Vetter die 100 fl St. Martins Gottshaus zu Oberdorf ihnen einen ewigen Jahrtag zu halten laut besonderer darum aufgerichteter Urkunde verschafft :), in Summa 3000 fl bezahlt haben für die ihnen abgekauften Erblehengüter zu Ettwiesen u. Aukassau inhalt gegebenen Kaufbriefes, der von seinem neben Rudolf Hiller genandten Brandenstein, fürstl. Augsburg. Rath u. Pfleger zu Oberdorf, seinem freundlichen lieben Schwager gefertigt worden.

Am 8. May 1582.

Unglaubgt. Abschrift

Der V

An Herrn:

....

....

in

....

Burgstadt

1582. 14. Mai.

Urbarium der St. Kirche Oberdorf.

Hannß Christoff von Brandenburg zu Zwaihelſperg stiftet mit Vorwissen u. Zulassung seines gnädigen Fürsten u. Herrn, des Bischofen Marquardt zu Augsburg in St. Martins Gotteshaus zu Oberndorff mit 100 fl. Rheinisch u. einem schwarz Damastin Meßgewandt mit allem Zugehörden für sich, Frau Dorotheen von Brandenburg, geborne Freyin zu Gravenreuth, ~~mitt~~ seiner Lieben Ehewirthin seligen, Hans Friedrich von Brandenburg seinem ehelichen Sohn, u. Frau Sabina v. Brandenburg, geborne von Aw, seiner ehelichen Hausfrau u. deren ehelichen Leibserben dieses Namens u. Stammes von Brandenburg einen ewigen Jahrtag mit fünf Priestern, zu Morgens mit Vigili u. drei gesungenen Aemtern (eins von den Todten u. das andere von unser L. Frauen), und drei gelesenen Seelenmessen. Unter dem Seelamt sollen alle aus diesem Geschlecht Verstorbenen verkündet u. das gemeine Gebet für ihre Seelen begehrt, und nach verrichtem Gottesdienst von allen fünf Priestern mit dem Crucifix über das Grab gegangen das responsorium libera me Domine, darauf dem Grab ein placebo u. collecten u. orationen dazu gehörig gesungen u. gesprochen, das Grab beräuchert u. besprengt, auch mit allen Glocken zusammen geläutet werden. Die Heiligenpfleger sollen ~~[illegible]~~ seind

Herrn Pfleger zu Oberndorf, als dieser Stiftung executore, selbst gegenwärtig sein, es hindere sie denn Leibsnoth oder Amtsgeschäften, u. sollen die Heiligenpfleger jährlich 2 ℔ Wachs kaufen, u. die Kerzen daraus gemacht bei dem Gottesdienst brennen, auch was davon übrig geblieben, an Sonn- u. Feiertagen, so lange sie währen, bei dem Grab brennen, und dan den Aufsatz auf den Altar geben, nämlich 1 Vierling schön Mehl, 2 Maß Wein, um 4 Pfenniger Brod, und nach gehaltenem Gottesdienst armen dürftigen Leuten für 30 Pfenniger Brod austheilen, zu dem einem Pfarrer zu Oberndorf 30 kr, den andern 4 Pfarrherrn jedem 20 kr, einem Pfleger zu Oberndorf auch 20 kr, damit er daran sei, daß dieser Jahrtag jährlich wie sich gebührt gehalten werde, den 2 Heiligenpflegern jedem 4 kr u. einem Meßner 8 kr ausgeben u. das übrige dem Heiligen u. der Kirche bleiben. Ueberdies sollen die Heiligen-Pfleger u. Pfarrer alle u. jede, so aus obgedachten Personen dieses Jahrtags fähig u. mit Tod verfahren sind in diesem Gotteshaus begraben lassen u. christlich zur Erde bestatten, es sei denn, daß einer oder mehr sich von alter katholischen Römischen Kirche Einigkeit abgesondert, u. nicht im katholischen allein selig machenden Glauben aus diesem Leben abgeschieden wären. Stifter u. seine Nachkommen sollen ohne Vorwissen des Pfarrers u. der Heiligenpfleger die Kirche oder Mauern mit Grabsteinen oder Andrem nicht zerbrechen u. beschwären, und wenn mit der Begräbniß ~~u.~~ oder Andrem in der Kirche aufgebrochen oder sonst mit Graben u. Andrem dieselben verletzt würde, soll ~~e~~ Alles auf Kosten der verstorbenen Person gerichtet werden. Wenn diese Stiftung aus was immer für einer Veranlassung nicht gehalten würde, behält Stifter ~~sich~~ seinen Nachkommen das Recht vor, die 100 fl Hauptgut wieder zurück zu fordern, und in einer andern katholische Kirche zu legen.

Siegler der Stifter.

Geben am 14. Mai 1582.

Registrirt Gem. Wald

1583. 7. März.

Nachdem die Gemeind des Dorfs in Waldt ihr Gemeind, das „Ehrzach“ genant, für Acker u. Gärten, doch nit Hofstattrecht, wohin fürohin Niemand zu bauen noch zu halten Recht hat, gleichlich vertheilt, wurde hiebei Folgendes verabredet: 1. Wege u. Steg sollen wie bisher unverändert zum wandeln u. gehen vorbehalten bleiben. 2. Sollen alle diejenigen, deren Theile auf die Gasse herausstossen, auf ihren Theilen herausfahren, diejenigen aber welche hinten daran liegen, sollen zunächst auf die Gassen der Heimat zu herausfahren es darffen an welchem es wollen. 3. Sollen eine ganze Gemeind alljährlich zu gewöhnlicher Zeit im Frühling oder Herbst einander die Graben aufzuthun helfen; doch soll ein besonderer Wassergraben die Mitte hindurch gemacht u. in demselben das Wasser der Gebühr u. Anzahl der Theile nach ausgetheilt werden. 4. Das Fahren zu gemeiner Badstuben ist vorbehalten, doch soll man zu ziemlichen Zeiten fahren, wann am wenigsten Schaden zu gewarten, es sein gleich zu fahren werde da wollen. Auf Bitten des Hansen Hüttner, Richters im Dwaldt, u. des jungen Martin Radlers u. Mathes Kauffman, als verordneter Vierer anstatt einer ganzen Gemeind im Dwaldt Singels dem Brief hierüber.

der edlen u. vesten Dolff Hillengand von Dannenstein zum Kirchholz u. Knerenwindt, fürstl. Augsburgischer Rath u. Pfleger zu Oberndorff.

Zeugen: die ehrbaren Hanns Kuchenlin u. Daniel Weschner, beide von Lauterschech.

Geben am 7. Tag des Monats Martii 1583.

Mit 1 Singel.

Registrirt

Obernd. Marktbuch

1583. 19. Sept.

Martin Schweiger zu Stetten, Bernhard und Jörg die Hartmiller, Brüder, zu Bürtleuten kaufen dem ehrsamen Richtern, Baumeistern, Vierern u. ganzer Gemeind des Markts Oberndorf deren Waldholz in der Schwaid, wie solches allenthalben mit ordentlichen Marken ausgezeichnet ist, auf 8 Jahre zum Abtreiben um 121 fl rhein. Münz. Grund und Boden behält sich die Gemeinde vor und sollen sich die Käufer zur Abfuhr des geschlagenen Holzes des Weges bedienen, als die von Lechsbergg, welche dem Markte ebenfalls ein darangelegenes stehendes Waldholz abgekauft haben.

Siegler: Wolf Zillenhard von Wandenstein zum Reichholz, fürstl. Rath u. Pfleger zu Oberndorf.

Zeugen: Jörg Gräbler u. Hanns Moß, beide Bürger daselbst.

Geben am 19. Sept. 1583.

Gleichzeitige Abschrift

Königliches ger

Die Wahl der Hülfsſchöffen bei den
künftigen Amtsgerichten betreff.

Sie werden
§ 40 und 42 des R
Ausſchuße als „Hülfs
(§§ 27 bis 30 d. R.
— für die Zeit vom
wurden.

Dreyßtreit.

1586 21. Juni.

Alex. Lehbrunner
v. Ebersdorf.

Thoma Meichelböck Müller zu Cartelshoven, Anna Uxor tauschen mit ihren Nachbarn zum Haglandt. Letztere geben ihnen einen Taichenstatt an der Schandlachen wie sie ausgemarkt ist, als ein Marchstock und ein Stein davor gegen den Fuchsenbichl, und Macht bis an diese Marken zu schwellen und zu verzaunckhen, für ihr eigen, und mögen die zum Hagland in solchem Taichen, das andere Wasser daraus tranckhen. Dagegen der Müller ihnen in gemeiner Viehweidt gelegt seinen Fuchsenbichl, wie er denselben von Ludwig Meichelböckhen kaufsweise an sich gebracht; der Müller darf das ausgemarkte Stamm- und Manchenstäuchle am Holz innerhalb 5 Jahren abtreiben, ~~daß~~ doch darf er

~~Extrakt aus dem Pfleg Ebersperger~~
~~Amtbuch Eminschmotukell de ~~an~~ dato~~
~~21. Juni 1586.~~

im obern Leichholz, an der Gemeinther hinauf gelegen, gegen dem Fürkenbichl bis hinwärts weiter nicht schwellen, als bis an das Weiſholz, ſo al bereits angefangen und darnächsten gemacht werden soll, daſs der neben hinein weiter über das Maas nicht erträunkt werde. Dabei sind gewesen Anton Kemptner (v.) Kirchhof u. Peter Mayr Amtmann in Kürdorn

Zeugen: Jakob Kemptner u. Thomas Mischelbeck beide zu Oberndorff.

Act. 2. Juni 1586.

~~Beglaubigter~~ Extrakt aus dem pfleg Oberndorffischen Amt= und Briefsprotokoll. Beglaubigt und gesiegelt von Nikolaus Greißler Amtsschreiber beider Herrschaften Oberndorf etc. St. Ottilienberg.

[illegible] Gem. Sulzschneid.

1588. 18. Juli.

Georg Leminick Pfarrherr, Conradt Pfefflin und Hanns Huch, beide jetziger Zeit geordente heiligen Pfleger des Sant Johannes Gotzhaus und Pfarrkirchen zu Lauterbach verkaufen im vermelten Gotzhauß bessern Nutzen und Gelegenheit willen besonders aber mit Bewilligung und Gutheissen des Edlen und vesten Rudolff Höllzwanden von Landenstein zu Ebersbach, Kaltenwindt und Buchholz, fürstlichen augspurgischen Rath und Pflegers zu Oberdorff ihres gonstigen Junckhern, als irer vorgesetzten Oberkeit, dem Edlen und vesten Andreassen von Hohenegge und dem zu Vest underthenen, den Erbaren und beschaiden einer gantzen Nachbarschaft und gemeindt des dorfs Sulzschneidt, der Bauwersätigend dasselbsten, nemmlich deren zum Handenbrunner Ursicinaler ~~[illegible]~~ verzeichnus, allem grossen und kleinen Zehenden an 14 und ½ selben Juchanten Ackhers zu Sulzschneidt gelegen, welche alle aus des Dillhueb gut, mit ihren Zehenden, Genanntem Gotzhaus gestiftet worden, inmassen solcher auch bisher dem Letzteren eigenthumlich zugehörig gewesen, so auch seines theils obernanntem von Hochenegg eigenthumlich zugehörig und seinen Leibeigenen Leuten von ihm bestandweis zu haben, daß ander übrig walldt, seinen Unterthanen auch eigenthümlich angehörig ist, mit allen Gerechtigkeiten, Ehehaften, für ganz freiledig um achtzig Gulden rhein. münz, die sie bereits empfangen,

Siegler: Ulrich Wolff Hilleprand von Prandenstein.

Zeugen: Andreas Meichelböck und Martin Bruckhmüller

Geben am 18. Juli 1588.

Mit Siegel.

Bürgſchaft. [illegible]

1391. 12/3. (1704)

Urban und Conradt die Kunzter ge-
vettern, zum Rundhoff Stetten ſtam-
geſeſſen verkaufen für ſich und ihre Ehewürthi-
nen Anna und Eliſabetha dem Erbarn
Jacob Mayr Gudewaß zu Burtth, Bur-
telzhoner ſtaur, u. Anna ſeiner ehe-
lichen Hausfrauen ihren eigenen
Lanithen, ſo Augen- und Weiher Recht
fuere hat, zwiſchen Bürkheim, und
Rundhoffern auch der Käufern gelegen
mit allen Rechten, Lanithen Waſſer und
Augenrechten umb: N.: und neun-
zig Gulden guter Rheiniſcher Münz.
Wenn Käufer über kurz oder lang im
Zeit über den vermelten Lanithen zu
ziehen geſinnt, ſo haben ſie Recht in
Rundhoffer Weihernid aus zu graben
Macht.

Siegler: der Edle u. Veſte Johann
Wölling von Sonhing, fürſtl Augsburgiſ.

Pflegern zu Oberndorff, ihr gestrengen Junkhern. 12. März ~~15~~ 1591.

Nach dem Original auf Pergament in dem ~~Landgerichtl.~~ Pfleggerichtl. Briefprotokoll aufgenommen und die Abschrift beglaubigt von Franz Marquard Freiherrn von Stein zum untern Stein Herrn auf Schnaitheim u. Niederstotzingen Pfalz Neuburgl. geheimen Rath u. Pfleger beeder Herrschaften Oberndorf u. N. Ettlinberg. 15. Juli 1704.

[illegible] Leist Lochbrunnen in Altdorf

1591. 15. April.

Nachgenannte Gemeindsgenossen zu Altdorf, als Anton Trütz Amman, Andreas Michelbachs Müller, Gaspell Zob, Bastian Zill, Jerg Müller Fischer, Jerg Gerig, Bastian Gautsch, Andreas Lochmann, Hermann Michel Trachssenschwenners neu gebautes Haus oder Inhaber desselben, Hans und Balthas Zill, Christian Marte, Hans Krafft Kaintz, Hans Rößl, Peter Betz Kißler, Martlin Zgraggs Jergen Schmid, Hans Zeller, Hans Fritz, Jerg Marte, Hans Marti, Veit Krafft und Jerg Fritz beurkunden, daß sie ihren neu gebauten Brunnen, den sie auf ihren eigen der Gemeind Moos am Altdorfer Berg unterhalb des Müllers Brunnen gebaut, von dato an die nächsten 15 Jahre zu gemein mit einander auf gleiche Kosten und Theil nutzen und gebrauchen unverhindert der andern zu Altdorf Inwohnern und Gemeindeleuten. Nach Umfluß dieser 15 Jahre soll an dem Zehnten jedes Haus zu Altdorf einen Antheil erhalten, welcher aber mit dem Hause verkauft werden darf. Sollten künftig neue Häuser zu Altdorf entstehen, so haben dieselben keinen Antheil an dem Zehnten, außer sie kauften sich ein.

Siegler: Der edle und vester Juncker Christoph Heidenreichen von Hohenberg, Lengnau ihrer Vormunds-Herrschaft Verwalter zu St Ottilienberg.

G. 15. April.

Ohne Siegel.

Registrirt.

[illegible] Fr. Anton Eböle zu Ebenhofen.

1592. 28. Februar.

Johann Otto Bischof von Augsburg etc.: leiht die ihm und dem Stifte Augsburg durch den Tod des vesten Sigmund von Lollstatt als des letzten Lehensfähigen dieses Namens und Stammes anheim gefallenen Mannlehen, nämlich einen halben Hof, den Martin Hummeler baut, dann kleinere Theile eines Hofes, welche Balthas Geiger und Hans Dreister je zur Hälfte inne haben, einen Garten bei der Kirche und dann noch 3½ Juchert Ackers, welche Sigmund von Lollstatt selbst besessen, Alles zu Ebenhofen gelegen, seinem lieben getreuen Christoph von Lollstatt beider Rechten Doctorn, des bemelten Sigmund's seligen Bruder, Domherren zu Augsburg, auf seinen unterthänige Bitte und in Erwägung der geleisteten nützlichen Dienste von ihme dessen Voraeltern ihm und dem Stift erwiesen.

Geben zu Dillingen am 28. Febr. 1592.

|: Das Siegel verloren :|

Registriert.   Oberd. Marktbuch

1594. 13. Aug.

Zacharias Weichselbeck zu Kolhunden, Oberdorfer Pfarr u. Cunigune seiner Hausfrau verkaufen dem ehrsamen Martin Guggenmosen, jetzt wohnhaft im Wildbad bei Lender, u. Abraham Ulshener, Gerichtschreiber zu Oberdorf, Anastasia und Anna ihren Hausfrauen, ihren eigenen Burstall Weiher, gelegen an ihrem heiligen Gut, Kolhunder genannt Wichsreide und Martin Mühlegger, dazu 2 Fischgruben, um 610 fl rheinischer Münz, die sie bereits baar eingefangen haben. Käufer dürfen # den Weiher schwellen, so hoch u. weit sie immer wollen unverhindert der Gemeinde zu Kolhunden welche befugt ist, darin ihren Flachs zu rößen. Der Weiher ist grundeigen, und gibt darum nichts als dem Markt Oberdorf jährlich auf St. Andreas Tag ins Gertlohn 5 Schilling Heller; übrigens der Obrig-

# vermöge Jörgen Hölzlins alten Kaufbrief

seind, Kirchen u. dem Markt unschädlich.
Sollte Martin Guggemos seinen halben
Theil von Laischer darainst veraüssern
wollen, so hat er solchen seinem Mit-
käufer Utzgener oder seinen Erben
anzubieten, und darf ihn Niemand
andern als einem stiftischen Augs-
burgischen Unterthanen verkaufen.
Siegler: der Edle u. gestrenge Johann
Jakob von Gemmingen zu Mühl-
hausen etc., Pfleger zu Oberndorf
Siegelzeugen: Martin Berkmiller
u. Bästi Kögell, beide zu Bidingen
Geben am 13. Dez. 1594.

Original bezgl. Abschrift
Baumann 174.

Nutzrecht

Einsitzrecht.

1601. 20. Aug.

Nachdem sich zwischen der Nachbarschaft des Fleckens Dennigelzhofen, Oberndorfer Pfarr eine Irrung wegen einer Hofstatt (Begeben) und, da dieselbigen cassiert, sich ein Anderer auf dieselben einnehmen wollte, und damit solches inskünftig abgeschnitten würde, haben sich die von Dennigelzhofen einhellig auf ewige Zeit dahin verglichen, dass hinfüro keiner mehr da welle, denn jetzo Sechse sind und 6 Häuser allda albereit erbauen, kein Haus[illegible] zu erbauen nit einnehmen sondern auf ewige Zeit bei solchen 6 Hofstätten bewenden und verbleiben sollen. Jedoch sollen einem jeden Hausvater oder Mutter zugelassen sein, einem Kind zu ihren Lebzeiten zu übergeben, und da sich dann mit einander nit begehen (vertragen) könnten, dass sie mögen in solch ihr Haus ein Bestand = Nebengemach erbauen und allein Leibgedingsweise bewohnen; aber immer einer Gemeind und derselben zugehörig, Mehrere nit zu einsitzen haben, als wann nur sein Ehegemächt darinnen wohnten. Und obwohl im Jahr 1584 ein Gemeindebrief der Gemeinden und

Häuſer einigen, wie die ertheilt und fürderhin zu richten ſeien, beſiegelt vorhanden, ſoll derſelbe bei Kräften bleiben, mit Ausnahme eines gewiſſen, dieſem Uebereinkommen entgegenſtehenden Punktes. Geſchehen mit Kemnaiſchen Herren Siegels abgehandelt in Beiſein Hans Vögelis, Richters (v. Oberdorf), Peter Meichel: Beckern u. Richters zu Dalhofen.

20. Aug. 1601.

Kaufpreis 1601. 16. Juli. Grundpreis

Meister Hanß Gauerber, Scharffrichter zu Oberndorf, und Rosina uxor verkaufen dem Jörg Fuchß daselbst jr und dessen Ehefrau Anna, Behausung und Hofstatt, samt dem Anger und Baumgarten ringsderum gelegen an Georg Heiland und Michael Rögel, inmassen das eingefangen u. ausgemarkt ist; dan 1/4 Angermahd in Anngern zwischen den beiden oben Genannten; ferner einer gemessenen Ackerfeldung von ungefähr 3½ Jaucherten, dazu einen Roß= und 3 Rinder=Waiden, alles eigen, allein im Rothundischen Lehen begriffen, um 550 fl.

Actum 16. Juli 1601.

Registriert 1601. 16. Juli. Gerichtsprotokoll

Gericht und Pfarr Rettenbach als nächst an dem 4 Pfarr-Gemeind-Wald gesessen supplizieren an Ihro fürstl. Gnaden (Bischof von Augsburg) und beschweren sich ob der Anno 88 aufgerichten Holzordnung allein in den zweien ersten Punkten, dass keiner einig Dürrholz ohne Kommissarien eines Forstmeisters und der Holzpfleger nit hauen, da doch sie die an solchem Wald Gesessenen ihre Felder umzäunen, und solches vor unfürdenklichen Jahren nit verwehret worden; jedoch wollen sie es mit Wissen eines geordneten Holzwarten gern annehmen, und sind nit darwider, dass den andern Pfarreien sowohl als ihnen darin recht, dürres oder anderes abgestandenes Holz mit Wissen eines Holzwarts abgegeben werde. Zum andern den Vieh und Laub belangend, und dass die jungen Gehäu bis ins vierte Laub verschont sollten werden, ist doch das nimmer Laub, sondern lauter Feuerholz, und wird so klein (so großer?) Gehäu vorgenommen, dass

durch denselben einigen Schaden geschehen
könnte (so sind die 3 stammeinen widerumb
denselben auch ein gewachsen. damit sie dessen
nit entwachsen (kömmend), haben sie diese 2
puncten wie von Altersher in Uebung
gehalten; bitten dass gemelte Holzordnung
zu cassieren und abzuthun, dass sie deshalb
nit in einen Kost kommend.

Actum 16. Juli 1601.

Burgstadt [illegible]

1601. 31. März.

Hanns Rümelin u. Jakob Hueber zu Lenigelzhoffen verkaufen an Michael Martin daselbst u. seine Hausfrau Agatha die Gerechtigkeit einer Hofstatt zu Lenigelzhoffen, inmassen ihren Voreltern u. Vorfahren solche von Cüntlin Laugher käuflich an sich gebracht (laut Brief 6) dessen Anfang: Ich Bartholome Laugher zu Lenigelzhofen Oberndorffer Pfarrei seßhaft und mit ihm ich Elspet sein eheliche Hausfrau bekennen der geben ist den dritten Tag Monats Octobris 1563, und hat er Rümelin hievor (2) laut eines Kaufbriefs seinen Theil Weingarten für Hofstattrecht käuflich gegeben, und er Hueber für seinen halben Gerechtsame uebereinander genommen 6 fl.

Act. 31. März 1601.

Registriert Christgrat

1602. 29. Nov.

Caspar Meichelbeckh zu Kolhunden Magdalena uxor wollen verzinsen Matheus Willemen zum Bealenberg Underschingen steuern 40 fl jährlich mit 2 fl. Unterpfand: 1/2 Jauchert bei ihren Badstuben, 1 Jauchert Acker am Geschlat am Oberdorfer Zeil an der Kirchweiden u. an Michael Kögel (von Obendorf) gelegen, 1/4 Jauch. Acker aufdem Gräberle genannt, und 1/2 Jauchert Acker uff den Krebossaud genant zwischen Georg Haylanden und Jakob Rengsters Fralenberg gelegen.

Actum 29. Nov. 1602.

[illegible] 1603. 20. Juli. [illegible]

Jakob, Jörg u. Rochen die Lieben zum Rudolf, als Wagenmacher supliciren an Burgermeistern und Rath der Stadt Augsburg, dass sie forthin die Wagen nicht mehr liefern könnend, als bis-hero geschehen, inmassen sie zuvor und seiner angehalten, und ihnen 10 fl zur Besserung gegeben worden wenn sie es aber annehmen wollen wie folgt: als nemlich ein ganzer Metzen per 11 kr, einen halben zum einen ganzen Metzen, 1 Vierling 4 kr, 1/2 Vierling 3 kr, ein Vierteln 2 kr, und der Kleinmesslin um 3 kr, in Ansehung das Holz beschwerlich zu bekommen, Zuschneidung u. Trücknung alles theuer; so wollen es sie liefern wo nit wollen sie es bleiben lassen; wollen gute Dienerschaft.

17. Juni 1603. das Datum 20. Juli 1603?

Burgstadt

1603. 18. Nov.

Pflegamtl. Einsch. protokoll

Hannß, Balthas und Christof, Maria, Margaretha und Barbel, alle sieben als weilundt Andreas Ebersbergers und Anna uxoris zum Hohen, Trüdinger Ämter, ehelich hinterlassenen Sohn u. Töchter, geben Generallbrief auf Mathiß Hindenlang, seines Handwerkhs ein Lautenmacher u. Bürger zu Florenz, alß ihrem lieben Vettern u. ihrer Mutter ehelieblichen Schwestersohn, weil und von wegen, daß Bartholomeo Ebersperger seines Handwerks auch ein Lautenmacher u. Bürger in der Statt Florenz, welcher ungevar bei einem Jar Todts verganngen, ihrem ehelieblichen Brudern Melchiorn, seines Handwerkhs ein Lautenmacher, welcher sich bis über das 13. Jar im Handwerkh bei ihme aufgehalten, und gleichwol vor ihme Bartholomeen Todts verganngen, aber nicht desto wenniger seinem Leben Besonders nach seiner seinem todt Erb . . . .
hinderlassene auch Elisabeth solches alß sein

verſetzen dabei nit widerſprechen,
bis in 400 Cronen Zuerben verſchafft,
auch ein gelegen Gut, oder ein Stück zum
Unterpfand darüber verpfändt, und daſs
er macht hab, nach der Statt Gebrauch
damit zu handlen.

Zeugen: Richter im Ewaldt und
Hannſs Kadler.
Actum 18. Nov. 1603.

[illegible] 1606. 16. Nov. [illegible]

Anna, weiland Hannsen Haggen, Burgers zu Memmingen Wittib, verkauft auf ~~gnädige~~ Ratifikation des Bischofs von Augsburg ihren eigenen Hof u. Gut zum Straußhoff Rottner Pfarr, mit all seiner Zugehörung, welche sie dieselben von ihrem Herren Vatter sel. ererbt, und Michel Oſtenriedern da-ſelbſten zum Strauß auf sein Leben lang verliehen ist, an das St. Peters Gotteshaus zu Rotten und dessen Pflegern um 800 fl. Was an etlichen Stücken vom Bischof Lehen ist, hat das Gotteshaus fürderhin zu vertreten.

Actum 16. Nov. 1606.

[illegible] 1606. 16. Nov [illegible]

Maria, weiland Caspar Schulbeins, Malers und Bürgers zu Meiningen Wittiben ver-
kaufft Martin Schneidern zum Steinachshoff
Sattler Pfarrer, u. Catharinen uxori ihren
eigenen Hof und Gut daselbst zu Steinachs-
hoff mit aller Zu- u. Zugehörung, in-
massen Schneider und dieselben jetzt anhero
bestandsweise ingehabt, eigen, allein
was Lehen, auch der Obrigkeit und Kir-
chen daraus geht, er zu verantwor-
ten ausgenommen. Der Kauf ist
geschehen um 700 fl.

Act. 16. Nov. 1606.

Bürgerschaft.

Oberd. Marktbuch

1614. 21. Jan.

Nachdem die jährlichen Land- u. Leibssteuern sammt den halben Theil der angefallenen Abzüge und etlichen Zinsgeldes der Pfleg und Herrschaft Oberdorf aus Zulassung der vorigen Herren Bischöfe zu Augsburg von vielen Jahren her in einer gemeinen Gmeinds-Truhen eingeschüttet, u. den Unterthanen als Mitinteressirten durch ihr Gmeinds-Rechenmeister jährlich verrechnet, dagegen aber dem jeweils regierenden Bischofe eine Summe Geldes jährlich davon entrichtet worden, auf gehaltenes Nachdenken aber, wie dies alles besser zu ordnen u. bequemer zu richten sei, vernommen worden, daß es den Unterthanen mehr gefällig, viel ruhiger u. nützlicher sei, wenn jene Gefällen nicht mehr in einige gemeine Truhe geschüttet, sondern dem Bischofe selbst durch seine Beamten zugehen würden, so wurde diese Angelegenheit zwischen Bischof Heinrich von Augsburg und einer ganzen Gemeinde von allen Orten der Herrschaft Oberdorf in nachfolgender Weise verglichen und geordnet: 1.) die Land- Leib- u. Nachsteuern wie auch Abzüge sollen dem Bischof allein gehören u. durch die Beamten eingenommen u. verrichtet werden. 2.) dagegen verspricht der Bischof für sich u. seine Nachkommen allen interessirten Gemeinden, der Herrschaft, sie u. alle ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten bei der von Alters hergekommenen Ordinari- u. jährlichen Landsteuer, nämlich dem 5 Schillingen von 100 Pfund Heller /: so von 100 fl Reichswährung 15 kr beträgt :/ Vermögen, dann bei den von Alter her gebührenden Hauptrechten Todtfällen u. Abzügen ganz ungesteigert u. unerhöht verbleiben, oder dafür mit ihnen nach billigen Dingen abkommen zu lassen. 3.) Ihre Gemeindewaldungen u. Gehölze sowie ihre Zinsbriefe sollen ihnen zu ihren gemeinen Nutzungen zu ewigen Zeiten in Handen bleiben, und sie sollen darüber gewisse Verwalter, die jedoch einem Pfleger ihres Thuns u. Lassens, auch Einnehmens u. Ausgebens halber, jährlich wie bisher Rechnung zu thun haben, erwählen. 4.) Alle 5 Jahre soll eine neue Beschreibung der jährlichen Ordinari-Steuer vorgenommen, u. dazu aus jeder Gemeinde der Richter oder Hauptmann u. dazu noch eine taugliche Person gezogen werden. 5.) Der Bischof übernimmt alle Beschwerden, so bisher das Eigen bezahlt hat, mit Machung der 2 Wege über die Wertach ~~bei~~ zu Thalhofen u. Geisenhofen, darüber man reiten u. gehen können, desgleichen die Löhne für die Fischknechte bei Fischung der 3 Weiher im Gehren, Heymos u. Stötten, auch sämtliche Malefizkosten auf das Amt u. der Herrschaft Oberdorf Einkommen; welches alles seither aus der Gemein- oder Eigens-Säckeln oftmals mit Nachtheil u. Ungelegenheit hat ~~aus~~ ~~richtet~~ bezahlt werden müssen. Zur Erbauung der 2 Wertachstege aber aus denen den Gemeinden zugehörigen Wald unentgeldlich gemächt u. abgegeben werden. 6.) Zu noch mehrerer Ergötzlichkeit u. Gnadenzeigung werden die Unterthanen der Herrschaft Oberndorf hinsichtlich der jährlichen Landsteuer-Anlagen denen in der Herrschaft Rettenberg gleichgehalten. 7.) Zuweilen dürfen hochbedürftige arme Unterthanen von den Steuergefällen gegen genugsame Versicherung u. richtige Bezahburg, wie hievor aus der Figur-Beschreibung gesehen, verglichen worden. Dieser Verhandlung wohnten bei Namens der ganzen Gemeinden der Herrschaft u. Pfleg Oberndorf jedes Orts Ausschüssen, nämlich Jakob Kißmaler, Richter mit allen Gerichtsgeschwornen u. Vieren von der Gemeind Oberndorf, Kaspar Drechsler Richter, Stefan Heiland u. Mang Schinlin des Gerichts zu Stötten, Thoma Michelbeck zu Bertoldshofen, Jörg Berg zu ~~Bernbach~~ Bernbach, Hans Blum zu Bidingen, Leonhart Haltenstock zu Schwabsoyen, Anton Michelbeck zu Rettenbach, Anton Hörmann zu Thalhofen, Kaspar Roßhirt zu Leuterschach, Hans Stadler im Wald, alle Richter u. jedes Orts des Gerichts u. der Gemeind aus den 3 Pfarreien aber jenseits der Wertach zu Ober- u. Unterthingau, auch Görisried, so viel die dem Bisthum Augsburg gehörig, Mathias Zeller, Melchior Kolatz u. Jörg Wadel, Hauptleuten.

Siegler. der Bischof, das Domkapitel zu Augsburg u. der Edle Johann Ulrich Ilsung zu Nonnenburg u. Lindau, Kaiserl. Maj. auch fürstl. Drl. Erzherzog Ferdinandi zu Österreich und Rechts Docts (sic)

Geben zu Oberndorf den 21. Jan. 1614.

Original letzten Abschrift. Baumann S. 32.

Registriert 1615. 11. Nov Urbar. der Pf. Kirche Oberdorf

Johann Jakob von Gemmingen zu Mühlhausen an der Würmb, fürstl. Augsburg. Vogt u. Pfleger der Herrschaft Oberndorf stiftet für sich, seine Hausfrau Frau Barbara v. Gemmingen, geborne v. Landenberg von der breiten Landenberg u. seine Jungfrau Tochter Ester v. Gemmingen, beede selig, desgleichen für seiner Hausfrau lieben Eltern u. Vorvordern weiland der Edlen, gestrengen u. tugendsamen Junkherrn u. Frauen, nämlich Hörmann von Landenberg zu Kattenhorn u. seiner Hausfrau Barbara v. Landenberg, geborne von Bayern, ihr Junkher Vater u. Frau Mutter gewesen, item Heinrich v. Landenberg zum Schramberg Ritter ihr Ahnherr vom Vater her, Laishelin von Bergwern zu Freudenfels ihr Ahnherr von der Mutter her, Flancäflora (sic) v. Landenberg, geborne von Rußberg, ihr Ahnfrau vom Vater her, Margaretha von Bayern, geborne Münggässtin von Ginzelberg, ihre Ahnfrau von der Mutter her; ferner der obgemelten Tochter Ester von Gemmingen sel. Altfordern, weiland Hanß Dietrichen v. Gemmingen zu Mühlhausen, ihr Ahnherr vom Vater her, Maria Magdalena v. Gemmingen, geborne Münggässtin von Ginzelberg ihr Ahnfrau vom Vater her; Otto v. Gemmingen Ritter zu Hainsheim ihr Urahnherr vom Vater her, u. Mag (sic) Güssin von Güssenberg ihr Urahnfrau vom Vater her, wie auch seinen Geschwistrigat, befreundten, verwandten, einen ewigen Jahrtag in die Pfarr=

kirche S. Martin zu Oberndorf, alda sie dann in Gott ruhen u. begraben liegen, mit 10 fl jährlichen weigen Zins. Der Jahrtag soll gehalten werden in der Woche zwischen Sonntag Jubilate et Cantate Morgens mit einer gesungenen Vigil, als dann mit drei gesungenen Aemtern, das erste de Sancta Trinitate, das andere von unser Lieben Frauen u. das dritt ein Seelamt, neben 3 gelesenen Messen. Jedem der 6 Priester soll man geben 40 kr, wie auch jedem vorgesetzten Pfleger zu Oberndorf, daß er bei dieser Stiftung desto fleißiger obhalten solle, 40 kr, eben so viel dem Schulmeister u. Messner für den Aufsatz u. Läuten; jedem Heiligenpfleger 20 kr., dem Heiligen für die Kerzen 2 fl, u. sollen 12 Kerzen ob dem Grab gebrannt werden für die übrigen 2 fl soll den armen Leuten, so dem Gottesdienst beiwohnen weißes Brod zu einer Zeit durch die Heiligenpfleger ausgetheilt, auch bei dem Gottesdienst seiner, seiner Hausfrau u. aller ihrer Geschlechts Seelen gedacht werden. Sollte die Stiftung nicht nach obiger Ordnung gehalten werden, wird den nächsten Agnaten das Recht vorbehalten, den Jahrtag in ein anderes christkatholisches Gotteshaus zu transferiren.

Siegler der Stifter.

Geben den 11. November 1615 Jahr.

Bemerkung: „der Originalbrief ist seit Kriegswesen Anno 1632 verkommen."

Vergleichsakt

1625. (u. 1626.)

Wald.

5. Juni.

Vergleich zwischen dem Pfarrer von Wald und der ganzen sowohl in als außer dem Dorf gesessenen daher gehörigen Pfarrmenig wegen ~~Pfarr~~ ständigen Heu- u. andern kleinen Zehnten

Nachdem zu Augsburg vor dem fürstl. Consistorium zwischen dem Ehrwürdigen u. wohlgelehrten H. Thomas Wolfarth, Pfarrherrn zu Wald u. einer ehrsamen Gemeind daselbst im Dorf Wald sämmtlichen in Zehntsachen zugetragenen Spänen dieselben auf Zusprechen des edlen u. hochgelehrten Johann Heinrich Mosers der Rechten doctors, fürstl. augsburgischen Raths u. Pflegers zu Nesselwang, welcher damals dieser Sachen halben als fürstl. Augsburgischer Commissarius zu Wald gewesen, folgender Vergleich

1. Falls inner- oder außerhalb Gerichts Schmalsachen vorgekommen wären, sollen dieselben aufgehoben, todt und ab sein, und jeder Partheien bisher gehabten Kosten tragen.

2. der Pfarrer u. seine Nachkommen sollen für ewige Zeiten, so viel das Dorf Wald belangt, dann die außerhalb des Dorfs sind in diesem Vertrag nit begriffen, keinen kleinen Zehnt, als sämmtl. Heu, Obst oder Kraut nit fordern, hingegen ~~hat~~ eine

Gemeind oder in dem Wald (die auswärtigen sind in diesem Vergleich nicht begriffen) dem Pfarrherrn künftig allen großen u. kleinen Zehnten, was auf dem Bannfeld gezüglet wird, auch auf denjenigen Feldern, so noch fürder ausgereüt u. zu einem fruchtbaren Boden zugerichtet wird, da, was Getreid es immer sein sollte, auch an Flax, Rüben, Kraut, Welsch. Korn oder dergleichen Früchten zu reichen. Würde Einer auch einen Garten außerhalb Etters machen, u. darein Kraut pflanzen, so soll der Zehent davon gereicht werden. Es soll aber dem Pfarrer u. seinen Successoren für solchen Krautzehnten, was inner Etters gebaut wird, auch andern Äckern u. Moosangern mit Zehnten von der Dorfgemeind eingeraümt, dannenhero ein Krautgart u. Hanfgärlin, dergestalt eingesondert sein u. verbleiben, daß diejenigen, so den [illegible] zu ihrem Feldbau haben, nit verschonet werden. Würde in der Dorfgemeinde Viehwaide oder Holzaus getheilt werden, so soll dem Pfarrer auch ein Gemeindtheil gebühren, und der bisher zum Widemgut gehörige Krautpflanzen bei der Pfarr verbleiben. Desgleichen sollen die Pfarrkinder dem Pfarrherrn in der Fastenzeit, so im Dorf wohnen, von einer Hofſtatt Dienſtgeld 9, und für ein Garten Hünd 6 Pfenning ſchwarzer Lieferüng machen. Schließlich hat ſich Hanns Knobeſt, Ewaldiſcher Lainſh, mit einem Pfarrherren einen Abtauſchüng eines Grundes oder Bodens verglichen, dergeſtalt daß der Lainſh. ü. Inhaber des Guts, ein Öſch-garten Gründ, einer ſeits an die gemeine Gaſſen gegen Aufgang der Sonnen, gegen Niedergang an gemeinem Öſch Graben 5 Schritt breit, und 44 Schritt lang, der andere aber gegen Aufgang an die Kirchmauer, gegen Niedergang an gemeldten Öſchgraben, 5 Schritt in die Breite, u. die Längs aber 57 Schritt haltend.*) Hingegen gibt Knobeſt dem heiligen halben Theil der Frühmeß, ünd dem andern halben Theil dem Pfarrer einen beſſern ü. weitern Platz hinter dem Freithoff an der Kirchmauer gelegen. Welches in Beiſein des Ka-merers Abendantiſchen Kapitels M. Michael Bömers, damals Pfarrer zu Bartelshe-im, ſowie dem heiligen Pflegern Mathis Kammerſtainers und Hannſen Ebnerſpergers beſchehen. Actüm im dorf Ewaldt, 5. Juni 1625. in Beiſein des Edlen ü. veſten

---

* Hier ſcheint in der Urk. etwas ausgelaſſen worden zu ſein.

Hanns)

Christoffen von Brandenburg, fürstlich Wirtzbürgischem Forstdieners zu Rosenfeld und Mathis Hamsteiners Sewald Richters.

1626. 7. Juli.

Ingleichen ist hernach auch heunt dato den 7. Juli 1626 zu Oberndorff uffm Rathhauß auch mit den außerhalb des Dorfes Sewaldt angesessenen Pfarrunterthanen ein Vergleich abgeschlossen worden. Nemblich alle diejenigen, so mit ihrem Pfarrherrn sich nit verglichen, (als da sind Oswald und Christian Holzherr, Gebrüder im Birnschwandt, Lautzgeleß: Mathäus Hamsteiner, Simeon u. Martin Schaler, auch Gebrüder; Christi: von Reichardt in Ebelen. Thomas Weibel zur Ziggach: Ulrich Schaufman an der Laiß, und Hannß Flenschacher zur Hohen) jedes 30 kr für den streittigen Zehenden, so zehentbaren grund u. boden, auch eigener Haußhaltungen halben pro quota u. rato zu geben verbunden sein sollen (unter solcher Hafftung). Item für ein tragende Kühen 2 h., von 1 Kuh 1 h., von 1 Jungen 2 h., zu bezahlen. Im Fall aber sich Neubrüche begeben würden, sollen sie mit dem Pfarrherrn abkommen. Darneben jeder Unterthan seiner vorgesetzten Obrigkeit, u. anstatt Herrn Pflegers zu Biessen, dem Comissarius die Handgelübd geleistet hat. dessen zu Urkund haben anwesende obgenannte fürstliche Officier, sammt Herrn Dechant zu Bertolzhofen diesen Vertrag unterschrieben und gesiegelt. das Jahrtagsgeld soll jährlich am Sonntag Letare H. Pfarrer in Pfarrhof Waldt geliefert werden. Actum Oberdorf, orth u. zeit ut supra. Herrn Caspar von Hohenberg, Pfleger zu Oberdorff. Dr. Johann Moser; Caspar Renner von Almendingen Pfleger zu Nesselwang, Johann Kolb doctor. M. Michael Thoma Dechant.

Genehmigung durch Bischof Heinrich von Augsburg d.d. Dillingen 1. August 1626. der Gemeinde Brief ausgefertigt d.d. Augustae Vindel. 1626. 2. Okt. nachdem er vorgelesen u. publiciert worden in Gegenwart des H. Pflegers, und des Georg Voglers von Riggers, Johannes Rich ex ~~ab~~ eodem pago Wald und des Simon Vogler von Sentzler.

Pergament mit Bischöfl. Siegel.
Eigenthum der Gem. Wald.

Burgschmiet 1629. 3. März Kaufbrief

Georg Zöllner von Rennwiedt Walder Pfarr
Fölzschneidter Gemeindts, Walburga seine
Ehewürthin, quittiren dem Edlen und
Vösten Herrn Hanns Christoffen von
Grundenburg alda zu Rennwiedt und
Walburga seiner Ehewürthin für 200 fl
Kaufschilling um sein Zöllners innegehabtes
Herrn Gütlein daselbst gelegen, wie
solches mit seinen versteinten Marken
umbgezeigt ist. Verkäufer haben sich auf
ihr Leben lang den Unterschlupf in dieser
Behausung vorbehalten.

Den 3. März 1629.

Registriert. 1629. 7. Mai. [illegible]

Baltas Scheinger u. Georg Ebenleu, beide zu Leutenschach als der Zeit von der Herrschaft gesetzten Zeugen über erwelten Fleckhen Leutenschach haben mit und anstatt einer Gemeind daselbsten Michael Hörmer Schlöglmüller, die Gerechtigkeit, dass sie auf sein Müllers Madt, das Saltschenleitele genannt, zwischen der Gemeind u. Michael Roggen u. am Mühlbach gelegen, mit Trieb u. Tratt gehabt haben, für Angemenst verkauft, sowie dem Krautern so auf dem Bergeln zu des Müllers Behausung stößt, für frei grund-eigen um 59 fl.

Zeugen: Hannß Christoff v. Brandenburg
Hannß Gutseln von Trem.

den 7. Maÿ 1629.

Nutzstreit Gemeinheit

1629. 3. Okt.

Kaufbrief u. Vergleich. Michel Vetter und Georg Nüschele als der Zeit von der Obrigkeit u. ganzen Gemeind erwählte u. gesetzte Pfleger des Fleckens Schwendin verkaufen an Peter Gemeind zu Schwendin u. Marthe seiner ehelichen Hausfrau einen Gemeindsplatz der ~~von der~~ die gemeine~~n~~ Viehwaide, ~~und~~ dem gemeinen Krautgarten, wie auch an des Käufers Ackher stoßt, für frei u. grundeigen, auch Garten- u. Baugerecht, also, daß er solchen Platz nach seinem Belieben nutzen u. brauchen mag, um 22 fl 30 kr Reinisch in Münz, ~~jeden derselben~~ den Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr gerechnet. — So ist auch vom neuen Jahr bei diesem Kauf durch Herrn Georg Caspar von Hohenberg (fürstl. Augsburg. Rath und verordneten Pfleger der Herrschaft Oberdorf in Beiwesen der ganzen Gemeind ein Augenschein wegen Gemeindt Ackher vorgenommen, und hiebei vom Pfleger verabschiedet worden, daß von Gemeindts

Erscheinungen, bis an das Esch soll es
einem ~~[illegible]~~ verbleiben, und also nur
für einen, nicht für gemeinen Feldweg,
auch durchaus nicht für eine Landstraße ge-
braucht werden, womit sie einhellig zu-
frieden gewesen, auch darüber den
gewöhnlichen Trunk beigewohnt. Nachdem
aber unterdessen zwischen der Gemeinde
u. Osterwind dieses Feldwegs halber sich
neuer Streit erhoben, ist abermals
zwischen dem jetzigen H. Pfleger zu Blar-
dorf, Otto v. Wildorf, u. in Gegenwart H. Hanns Erb-
ger Clemens von Larmtlingen zu
Larmtegg, fürstl. Bayerischen Raths,
Pflegers zu Unterathingen u. Vogten
der Reichsvogtei Ortenau, auch des
des obenmeldeten H. Hanns Georgen von
Hohenberg u. der ganzen Gemeinde
ein beiderseitigen Vernehmung u. auf ein
gegebene Kundschaft ~~festgemacht~~ erkannt worden,
daß es bei dem Abschied vom vorigen
Jahr, daß nämlich nur ein Feldweg
und keine Landstraß gestattet, sein
Verbleiben haben solle. d. 3. Okt. 1629.

Siegler: Otto von Feldorf.

Pergament. Siegel verloren.

Registrirt 1629. 19. Nov. Gerichtsprot.

Michel Weichselbaum zu ~~Kirzgolt~~ Kirzgolt-
mind, Oberndorfer Pfarr u. Elisabeth
seine Ehewirtin verschreiben sich gegen
Thoma Holzmann im Heggen und Ulrich
Weichselbaum in Kindermes als Trägern
weiland Jörg Ostermaindt aldo in
Kindermen hinterlassenen 5 Kinder
um 990 fl gegen Verzinsung zu 3 kr
vom Gulden, und verpfänden ihre
Mahl- Schneid- und Pleuemühle samt
Zugehör, wie sie solche von Georg
Ostermaind an sich gebracht, und
auch dazu ihren halben Hof, wie
sie ~~und~~ solchen zu Kingoldsmindt zu Weiler,
Holz und Felden liegen ~~hat~~ haben.
Zeugen der Besiegelung:
Erasmus Riedelshoff zu Kütten.
Jörg Hasslauf zu Oberndorf.
19. Nov. 1629.

Wasserrecht. [illegible]

1629. 28. Nov.

Otto von Aue zu Weldorff, fürstlicher Augsburgischer Rath, Hofjägermeister und Pfleger der Herrschaft Oberndorf urkundet, daß er auf unterthäniges Bitten Adam Traubhammüllers jetzigen Gerichtsschreibers zu Oberndorf das Abwasser von dem Brunnen im Waschhaus, unfern vom Pfarrhofe, in Teicheln bis in sein anvertrautes Ambtshaus zu führen vergönnt habe. Da aber dieses Wasser gleich von berührtem Waschhaus an mit Teichelleitungen durch Hannsen Langeneggers Garten und Hof bis ~~z~~ vor seine Behausung herunter auf die gemeine Gassen, und also fort geführt werden muß, gab Langenegger auf Ersuchen des Pflegers hiezu seine Einwilligung. Würde einmal ein anderer Gerichtsschreiber aufziehen, behielt er sich und seivon Erben gebührende Entschädigung war.

Zeugen: Adolf Wagner Marktmeister.

Hanns Michelbach beim Thor.

Geben den 28. Nov. 1629.

Burgschmiet Grüshaus

1630. 19. Febr.

Leonhard Penzing zu Buch: Ertelz=hofner Pfarr und Thoma Rogg zu Eisenhausen als von der Herrschaft verordnete Träger über weil. Martin Penzings zu Ertelzhofen hinterlassenes Kind Namens Johannes, verkaufen dem ehrbaren Christa Mayern uffm Grüshaus, Ertelzhauer Pfarr einen "Waldblätzen" von ungefähr 1 Tagwerk im Hammerwald genannt "eigen, allein auch dem fürstl. Stift Augsburg Lehen, und unter den [illegible] Lehengütern vergriffen", stößt gegen Mitternacht an die Hauser Gemeind=Wald, um 100 fl., in 3 Fristen, je zu Weihnachten 1630 bis 1632 zahlbar.

den 19. Febr. 1630.

Kaufbrief. [illegible]

1630. 14. April.

Hannß Zückh, burger und Beckh zu Oberdorf, und Catharina seine Ehewirtin verkaufen dem Wohledlen ehren- und tugendreichen Fraüen Fraü Barbara Crabentin von Aü, gebornen von Rauhausen nachfolgende eigene Stück und Güter: 2 Viertel und 12 Ruthen Ackers im Oberenfeld, 2 Viertel 21 Ruthen Ackers im Lerchfeld, 2 Viertel Ackers und 3 Ruthen im (Kauf=) Engtenn lang; üm 88 fl 56 kr 2 hl

Zeugen: Wolff Vitzum Richter ü. Hans Michelbeckh der Aelter.

den 14. April. 1630.

Registrat. 1633. 15. Nov. Leibgeding

F. Georgius Bendelig. Fuchsensis Vicarius in Rüderatshofen u. Hüttenwang, dann Michael Holzmann Müller, u. Jerg Wohl Schmid, als Heiligenpfleger des St. Jakobs Gottshauses alda verleihen mit Bewilligung des ~~Pflegers~~ Otto von Ow zu Waldorf, fürstl. augsburg. Rathes, Hofjägermeisters und Pflegers beeder Herrschaften Oberndorf u. St. Ottilienberg dem Georg Holzmann daselbst auf sein Weib u. Leben lang, und so lang er solches verwalten u. versehen mag, des gedachten Gottshauses zu Rüderatshofen gelegenen ~~H~~ eigenen halben Hof u. Gut, wie es dessen Vorfahren Sebastian Martin gleichfalls auf sein Leben lang verliehen gewesen, nämlich Behausung, Hofstatt, Scheuern, Gärten, Gründen, alle Wiesen u. Äckern, zu Dorf, Holz u. Feld. Dagegen soll er jährlich vermög Bestandbriefs auf St. Katharinen Tag zu entrichten

Hof= u. Hennengilt, nach Hof= und Hennengilt= Recht u. Gebrauch 8 fl. Abschrift= Stiften= gilt entrichten, es schlage Schauer oder Hagel, nunmehr ist ihm auf sein höfliches Bitten für diesmal in Ansehung der jetzigen grossen Noth und des leider noch in Schwang gehenden beschwerlichen Kriegs~~wesens~~ Laufens aus Gnaden der Handschatz oder das Bestandgeld auf 45 fl festgesetzt worden, zahlbar in 2 Jahres Fristen.

den 15. Nov. 1623.

[illegible] 1634. 3. April. [illegible]

Claudia von Gottes Gnaden verwittibte
Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu
Burgund, Gräfin zu Tyrol, Landgräfin
in Elsas, geborene Princessin von Tos=
cana etc. als von der Röm. Kaiserl. Maje=
stät bevollmächtigte Gewalttragerin
und Commendantin nimt ihren ge=
treuen lieben Adolf Dietrich von
Hallwil als Lehensinhaber des vom
Hans Kunrat Hengen von Rössin=
gen mit Consens erkauften öster=
reichischen eigenthümlichen Hofes
Ebnethen in des Hauses Oesterreich
besonderen Verspruch, Schutz und Schirm,
in welchen ~~[illegible]~~ die Fuchsen von Ebnethen,
wie auch obigen Hans als weniger Jahre
her von den Vorfahren am Haus
Oesterreich, und zwar Hans jüngstlich

durch weiland ihren Gemahl Erzherzog Leopold den 2. November 1621 genommen worden, doch soll er, wie die vorigen Lehenbesitzer mit solchem Lehengut dem Haus Oesterreich mit Gebot und Verbot und allen Obrigkeit gehorsam und unterwürfig sein, auch vor dem Haus Oesterreich Recht geben und nehmen, und besagtes Haus Ebenstein zu allen österreichischen Nothdürften offen halten.

Geben zu Ynsprugg den 3. April 1624.

Mit der eigenen Hand der Erzherzogin unterschrieben.

das Siegel ist verloren.

Registriert

Copie ist gemacht.

1635. Mitte Fasten.

Jakob Miller, Amman zu Jünnhofen und seine Ehefrau Elisabeth schenken dem St. Nikolaus Gotteshaus und Capellen so in der Jünnhofner Kirchwaide steht, einen freieigenen Acker von $\frac{1}{4}$ Jauchert 76 Stangen, welcher im s. g. Theil im untern Feld liegt. Wer diesen Acker von des Gottes hauses Pflegern bestandweise annehmen u. nutzen wird, soll jährlich 20 kr darum entrichten, der Acker liege nun im dritten Jahre brach oder nicht, und so lange er diese Gebühr entrichtet, darf ihm das Grundstück nicht entzogen werden.

Actum Mit Fasten 1635.

(Der Schenker hatte diesen Acker am nämlichen Tage von der Wittfrau Anna Uhl v. Jünnhofen um 1 fl 30 kr gekauft.)

Angestrichen 1636. 19. Nov. Eristgut

Christian Hart und Jörg Waibel, als
der Zeit einer ganzen Gemeinde zu
Altdorf verordnete und gesetzte
Zeüger verkaufen mit Bewilligung
des Pflegers zu Oberndorf, Otto
von Auw und der ganzen Gemeinde
ihren vor diesem mit einander
gebauten u. bisher genossenen
Gemeinde=Weiher, 10 Jauchert 3 Tgw. sind ~~auf~~ dem gemei=
nen Bilz am Altdorfer Berg
genannt, unterhalb Hainhofen Kess=
land von Altdorf Weiher, mit
all desselben Schwellungen und
Wasserleitungen, an Joseph Krafft,
ihrem vorgesetzten Baumann zu
Altdorf u. Magdalena seiner Haus=
frau um 300 fl.

19. Nov. 1636.

Registrirt. 1637. 24. April. Eintragt.

Joseph Knobst, Bauern zu Altdorf u. Magdalena seine Ehewirthin verkaufen und übergeben auf erlangten Consens der Obrigkeit ihr eigenthümlich innegehabtes und von Johann Gratschen sel. derselbst herrührendes Gut, nämlich zwei Behausungen, Hofstätten, einen Speicher und Garten dabei, und bei der einen neuen Erbauung im selbigen Garten zwei leeren Hofstätten, samt allen Gemeindegerechtigkeiten, alle vorhandene Ackerfeldung, vermög der Feldmessung, und Kreismäder, samt drei Holzwalden, in Fluren Allenbergerdorf, Holz u. Feld, frei, ledig und eigen /: allein der Obrigkeit, Kirchen und Lehenherren ohne Schaden :/ an Jacob Koch von Absams Gerichts Thaur in der fürstl. Grafschaft Tyrol, ihrem lieben Schwager und Helena seiner künftigen Hochzeiterin: um 890 fl, wovon 500 fl dem Käufer als dessen Hochzeiterin versprochenes Heimathgut abgehen, der Rest zu 390 fl [illegible] in unverzinslichen Fristen an die Erben des Johann Hortſchen zu bezahlen ist. Deren eine, die älteren Behausung liegt gegen Niedergang an Käufern selbst, die andere gegen Aufgang und Mittag an denselben.

Siegelzeugen: Jörg Leidmann zu Hermatshofen, Martin Knobel, Bürger im Markt Oberndorf.

Geschehen auf den 24. Monatstag Aprilis 1637.

Abgeschrieben [illegible]

1638. 10. April.

Jörg Weidmann u. Philipp Probst, Maurer, beede zu Hörmannshofen, und derzeiten des St. Ottilien Gotteshauses auf dem Berg commendirtenpfleger, verkaufen mit Consens des gestrengen Herrn Pflegers (Otto von Aw) auch Herrn Erhard Köckhen Unterrichters des Oberdorfischen Landgerichts, des benannten Gotteshauses eigen Gut, so [illegible] Behausung, Hofstatt, Speicher, Gras- und Gemeinsgärtl, samt Gemeindgerechtigkeit, 21 Jauch. 3 Viertel 85 Ruthen Ackers, ungefähr 21 Tagw. Mad, zu demselben, Holz und Feld, wie solches Ulrich Gabel ~~zu [illegible]/bestanden ist~~ sel. von Eigen und Heiligengut inne gehabt hat, an Herrn Dionisius von Kolmann, Landsperger Gerichts, und Elisabeth seiner Ehefrau um 480 fl, wovon 100 fl. noch dieses Jahr bezahlt, den Rest in unverzinslichen jährlichen Fristen zu 50 fl. auf das

Schloss Oberndorf zu entrichtend ist. Aus dem Güter waren bisher ungefähr 16 fl Zinsgilt zu entrichten, weil aber dieselben etlich Jahr öd gestanden, und je länger je mehr in Verderben gekommen, also hat es die Obrigkeit dem genannten Käufern für ganz frei eigen eingeräumt, damit es dem Gotteshaus ein besseren Nutzen sein kann.

Zeugen: Jakob Miller, Amann zu
Immenhofen.
Peter Neumayr daselbst, u.
Christa Heimb Bürger allhier
zu Oberdorf.

Act. 10. April 1628.

Randbemerkung: „Dies Gueth ist heimb geschlagen worden."

Vide 1639. 6 Dz. Reg.

[illegible] [illegible]

1638. 27. Oct.

Jakob Miller, Bauer zu Immenhofen, Ru-
derazhofer Pfarr, u. ~~Juda~~ Jrea, seine
Ehewirthin, verkaufen mit Consens der
vormundigen Mutter Anna Maria Langin u.
genommener Congregation der Schwestern
der dritten Regel S. Franzisci im Mayr-
hof zu Kaufbeuren auch mit Vorwis-
sen des gestrengen H. Pflegers ihnen, der
vormundigen Mutter eigenen Hof zu Im-
menhofen, nämlich Behausung, Hofstatt,
Stadel und Garten samt einer im Gar-
ten liegenden leeren Hofstatt, und
aller Gemeindegerechtigkeit, gegen
Aufgang an S. Mangen Gotteshaus zu
Füssen Zehentstadel gelegen, dann 30
Jauchert Ackers, und 36 Tagw. Mads,
welche die genannte Mutter laut
Kaufbrief vom 5. März 1636 (von obigem
Jakob Miller) eingetauscht hat, Alles
zu [illegible], Holz und Feld von Ulrichen
Öger von [illegible], Landgerichts
Gemächts und Jrea seine Hausfrau

dieser Bestandgerechtigkeit um 150 fl
welche in unverzinslichen Fristen zahl=
bar sind.

Zeugen. H. Herrn ~~Ro~~ Rath, Bürger
des Raths zu Kaufbeuren.
Samuel Kammerstimmer Bür=
ger, des Gerichts zu
Kündenmayhofen.

Act. 27. Okt. 1838.

Rechtsstreit [illegible]

1639. 4. Nov.

Jakob Miller Bauern zu Hennhofen und Martin Wißner zu Hiemenhofen als über ~~über~~ weiland Matheis Koppold sel. zu Greifenhofen hinterlassenen Sohnes, Namens Hanns, so der Zeit im Kriegswesen, verordneten Träger verkaufen mit Consens des Pflegamts von Oberndorf und B Ottilienberg das von Koppold sel. hinterlassenen Baumann= oder Bestandgut, so er auf seinem Leib bestanden gehabt, nämlich Behausung, Hofstatt, Stadel und Garten samt Gemeindsgerechtigkeit, 26 Jauchert Äcker und 30 Tagw. Mad, Alles zu Leuiler, Holz und Feld, woraus zu reichen Gilt 4 fl Grasgeld, 5 Viertl Vesen, 5 Säcke Haber jährlich zu entrichten, an Hans Gebhart von Hennhofen und seine Hausfrau Barbara um 100 fl, welche in

jährlichen Zinſen zu 20 fl zu
bezahlen ſind.
Act. den 4. Novembris 1639.

Kaufbrief - 1639. 6. Dez. Briefprot.

Jakob Müller, Bauer zu Hennhofen und Frau seine Hausfrau, verkaufen dem Hanns Drexlhalter von Klein-Kuſſelwangen, der Herrſchaft Fraunberg (in Tyrol) und Marien seiner Hausfrau ihr inne gehabtes Gut, so den Schweſtern zu Kaufbeuren gehörig, nämlich Behausung, Hofstatt, Speicher und Garten zu Hennhofen, samt einer im Garten liegenden Brunnen Hofstatt und aller Gemeindgerechtigkeit dabei, welches Brunnen morgenhalb an des Gotteshauses St. Georg Zehentstadel stoßt, dann 30 Jauchert Ackers und 21 Tagw. Mad, grundeigen und recht Gemeindegut — um 100 fl., wovon 75 fl bar erlegt sind, der Rest aber in 2 Jahresfristen zu bezahlen ist.

act. 6. Dez. 1639.

Vide Reg.
v. 27 Okt. 1838

1640. 4. Januar.

Michl Holzmann, Obermüller zu Rüderazhofen und Hanns Schmölz zu Hiemenhofen, des H. Jakoben Gotteshauses und Pfarrkirchen zu Rüderazhofen verordnete Pfleger verkaufen mit Consens des Pflegamts von Oberndorf des erwähnten Gotteshauses eigenem ~~Gütels~~ zu Rüderazhofen gelegenem Gütels Bestandsgerechtsame, nämlich Behausung, Hofstatt, Küchen u. Garten samt aller Gemeindsgerechtigkeit dabei, dann 20 Juch. Ackers und 18 Tagw. Mad, alles zu Dorf, Holz und Feld, woraus jährlich zu rechter Zinsgilt auf St. Katharinentag 8 fl zu entrichten, es schlage gleich Schauer oder Hagel, samt dem jährlich gebührenden Zehenten an Hanns Hailand zu Rüderazhofen u. seine Hausfrau [illegible] für um 40 fl, wovon 20 fl durch Übernehmung getilgt sind die Restierenden in 2 unverzinslichen

schadts freistehen abzutragen ist.
Die Hr Käuffer sollen, wann sie anderst
die Zinsgült ~~nicht~~ allzeit richtig
geben, nicht gesteigert werden
und nach ihrem Belieben deren Er-
ben Entsetzen, diese Bestands gü-
ter stehen weiter zu verschilben.
Act. den 4. Jan. 1640.

Registrirt

Bertholdshofen

1641.

8. Juni.

Hanns Seltschmidmayr zu Selbensperg u. Anna seiner Ehewirthin Bertolzhofer Pfarr bekennen von Peter Kienlzing Richter zu Bertolzhofen und Hansen Leindern zu Hagmos als Pflegern des St. Michaels Gotteshaus zu Bertolzhofen ein Darlehen von 25 fl erhalten zu haben, und verpfänden dafür ihre Behausung nebst Hofstatt u. Garten, so morgenhalb an die gemeine Landstrass stosst.

Siegler. Otto von Aw zu Waldorf fürstl. Augsb. Rath, Hofjägermeister u. Pfleger beeder Herrschaften Oberndorf u. St. Ottilienberg.

Siegelzeugen. Balthas Knoblst u. Georg Mörtz zu Bertolzhofen.

(das Siegel verloren.)

Registrirt 1641. 16. aug. Einkauf

Otto von Ow zu Feldorf, fürstlich Augsburg. Rath, Hofjägermeister und Pfleger beeder Herrschaften Oberdorf u. St Ottilienberg verkauft von Amts u. Obrigkeit wegen das weiland Ludwel Kolhund zu Hiemenhofen, der Pflege St Ottilienberg hinterlassene Bauerngut, so er vordem Herren ~~be~~ Lauberischen bestandsweise innegehabt hat, darauf jährlich 12 Schaff Korn zur rechten Herrngilt zu entrichten gegangen, und er besitzend die von Kolhund neben diesem (Hof- und Bauerngut eingehaltenen eigenen Güter, Behausung, Hofstatt, Scheuer u. Garten mit aller Gemeindegerechtigkeit, 35 Aeckern, 7 Wiesen, 3 Egarten u. 1 Krautstrangen, alles dieses frei grundeigen, an den edlen vesten Herrn David Zill Lauber, Bürger der Stadt Augsburg und Anna seiner ehelichen Hausfrau um 310 fl 45 kr

Hievon [illegible] gehen dem Käufer ab
227 fl welche er auf die eigenen Güter
vorgeliehen und zu suchen hat, und 53 fl 43 kr
welche er den Gläubigern des Kolhund
bezahlte, der Rest von 20 fl ver=
bleibt den beiden Kindern des
~~Kost~~ Kolhund, Barbara u. Christian
welche sich im Auslande befinden,
wenn sie aber nicht mehr kommen, fällt
dieser Betrag dem Käufer zu.

Act. den 19. Dez. 1641.

Registriert 1642. 28. März. Stetten

Abt Bernhard, Prior und Convent des Gottshauses U. L. Frauen und S. Johannsen zu Stams. Cistercienser Ordens im obern Innthal in der Grafschaft Tyrol verleihen dem Hans Jäger Wirth u. Gastgeber und Jacoben Schnitl zu Stetten hausässig Leiblehensweise ihr Leiblehenbauerns Lehen zu Stötten, der Stamser Mayrhoff genannt mit Allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, und ferner dem Hans Jäger die zwei Theile, darein Nachfolgendes gehörig ist als eine Behausung, Hof, Hofstatt, Stadl anstehende Stallung, und dann absonderlich eine Hofstattgerechtigkeit, darauf die neustraische Behausung gestanden, sowie Gemüß u. Baumgarten, alles aneinander, liegt gegen Mittentag an Kirchhof, gegen Aufgang an Hans Jeninmiller, Mitternacht und abendswärts an die gemeine Gassen, sowie 2 Gemeindegerechtigkeiten u. Brauch=

garten, einen halben Tagwerk Garten [illegible], 44 Tagw. Wiesen und 30 Aeckern (ohne Angabe des Flächeninhaltes). Dem Jakob Knittl aber den dritten Theil, nämlich eine Behausung, Hofstatt, Baum- und Krautgarten, alles beieinander zu 3 Seiten an die Gemeind und Bartolomäus Jäger liegend, samt aller Gemeindegerechtigkeit, ein Tagwerk Anger, Schmied-Anger genannt, 2½ Tagw. Wiesen und 19 Aeckern; dafür haben sie (miteinander) jährlich an das Kloster 16 Metzen Korn, ~~und~~ 16 Mtz. Gerste und 48 Mtz. Haber Zirstner Maß, dann 31 kr 3 hl Grasgeld auf den unschuldigen Kindleinstag in die Stadt Füssen in des Klosters Casten- und Ambtshaus ~~zu liefern~~ nach Grundgült Recht zu liefern; wogegen sie aus sondern Gnaden von des Klosters Amtmann statt einer Zehrung 33 kr 3 hl erhalten. Ferner sind sie schuldig, für die Conventualen ~~des Klosters~~ Amtleute u. Diener des Klosters, wenn selbiger Boten zu reisen die Notdurft erforderte, ein sauberes Zimmer und Liegerstatt, wie nicht weniger für des Klosters Rossgelten oder Schafen, an was Orten gleich selbe einzunehmen erwünscht, eine gute kräftigliche Stallung, Behältnis oder Kasten in Bereitschaft zu halten. Wenn ein Lehenmannsträger stirbt, ist sein Lehenantheil wieder dem Kloster heimgefallen, und dieses kann dann wieder frei über es verfügen. Bei neuer Verleihung hat der Lehenmannsträger einen ergibigen Anfall oder Ehrschatz in baarem Geld nach Gestalt der Sachen, und wie er beim Kloster Gnad erwerben, zu entrichten. ~~Dies würde man dem Lehenmannsträger~~

Geben am 28. März 1642.

Urk. im Klosterarchive zu Stams.

Abschrift

Bergschmidt 1643. 20. Mai. Grünschmidt

Otto von Aw, Pfleger zu Oberdorf, verleiht auf Ratification des Bischofs von Augsburg dessen Fischwasser, die Wertach genannt, welches zu Geisenhofen beim alten Stegen an dem von Leonard Kehinn auch bestandweise besessenen Fischwasser anfängt, und ~~bis~~ hinab bis unter die Altdorfer Mühle in die Gennach an die dortige Grenze geht, dem Jörg Dreibel zu Altdorf und seiner Ehefrau Ursula bestandweise. Dieselben haben jährlich auf St. Michltag 10 fl zu bezahlen, jährlich 24 ℔ gute Fische aufs Schloss Oberndorf zu reichen ~~liefern~~ und für den Hadschatz auf St. Martinstag 6 fl zu bezahlen.

Den 20. Mai 1643.

1643. 20. Mai.

Derselbe Pfleger verleiht das Fischwasser, die Dürrlach, von der Rinnach=hängen an, wo dem Jörg Deubel von Altdorf das Recht des Mitfischens zusteht bis ~~bi~~ an den Landgraben, auch daran von Kraußbergern derselbsten auf dem Landgraben anfangenden Fischwasser an Jörg Meichelböck, Müller zu Altdorf und ~~zu~~ dessen Hausfrau Elisabeth gegen ein jährliches Bestandgeld von 10 fl jährlich, Reichung von 24 H guter Fische und 6 fl Handschatz.

Den 20. Mai 1643

Abgeschrieben 1644. 6. April. Urbar. v. Leutenschach

Der Wohledel und Gestreng Junckher Conrad Brunner von und zu Schwandi hat Gott dem Allmechtigen zu Lob, seiner Seel zu Trost gestifft einen Ewigen Jartag, darumben hat er Junckher einen Acher verordnet und geben, der heißt Apper genannt, ligt zwischen Sebastian Oschwindern und Hansen Lechner, helt ohngefar 3. Viertel, und ist dieser Acker mit bewilligen Herren Pfarrer Johannen Schauber, Jerg Schlegel Richter, Carlin Eberlin, Anthoni Kolb, Heiligenpflegern verkaufft worden umb 20 fl dem Simon Oll zu Leutenschach. Actum Leutenschach den 6. Tag Aprilis Anno 1644. Zeugen dabei gewesen: Christian Wasser, Amptmann zu Schwandi, Hannß Lechner zu Leuttenschach.

Kaufbrief 1644. 3 Aug. Erbrecht

Otto von Ems, Pfleger zu Oberndorf verkauft um besseren Nutzens u. Verhütung größeren Schadens willen von Amtswegen auf Notification des Bischofs Heinrich von Augsburg dessen Bestandgut welches zuvor Christian Martin zu Aschaltwang sel. auch bestandweise innegehabt, nämlich "eine übel zugangene alte und einfallen gleich sehende Behausung", Hofstatt u. Garten samt aller Gemeindegerechtigkeit, dann die dazu gehörigen 14½ Jauchert Ackers und 16 Tagw. Mad, aus welchen der Käufer, wie bisher geschehen, alljährlich Gült 2 fl 17 kr 1 hl Grasgeld, 5 Viertel Vesen, ebenso viel Haber, 4 Hühner 100 Eier reichen sollen, an Jakob Lungger aus dem Lechthal (Tyrol) und dessen Ehefrau Maria um 70 fl und 10 fl Handtschatz, zahlbar in jährlichen unverzinslichen Fristen von 10 fl. Zeugen: Simon Loß, Christoph Manian c.

Act. den 3. Aug. 1644. V.S.

~~[illegible]~~.

Am 9. Mai 1645 hat der Pfleger, weil Jakob Lunzner sich dieses Gutes wiederum entäusserte, dasselbe dem Hanns Rindler von Aschaltmang um denselben Kaufschilling u. die nämlichen Bedingungen käuflich überlassen.

Regiſtr.

Hausen.

1655. 3. April.

Nachdem vor vielen Jahren zwiſchen der dorffgemeind Altdorff, den beiden Gemeinden zu Hausen Altdorffer Pfarr u. Bertolzhofer Gerichts u. vom Weiler Ahraun, welcher nach Altdorff gerichtsbar u. pfärrig, eine Marckung ihres gegenſeitigen Viehtriebs geſchehen, worüber auch gleich damalen, als in anno 1544 zwei gleichlautende Briefe aufgerichtet worden, der eine Brief aber in dieſen fürgegangenen leidigen Kriegsjahren hingekommen: haben alle drei Theile für gut angeſehen, dieſe Marckung wieder von Neuem zu durchgehen u. hierüber eine Beſchreibung aufrichten zu laſſen, damit hinfüro ſowohl allem Streit u. Widerwillen verhütet, als auch beſagte Gemeinden in guter Nachbarſchaft verbleiben mögen. daher wurde in Beiſein des Joſeph Probſten, Gerichtsamtmanns zu Altdorff, des Jerg Fr. ..., Hans Negele u. Jodele Bürklings als verordneten Vierern daſelbſt, dan des Peter Widemann u. Martin Weichſelberts, beeder [illegible] zu Hausen, u. der ganzen Gemeind vom Weiler Ahraun (die Marckung) von Neuem durchgangen u. wieder zwei gleichlautende Marckungs- u. Vergleichsbriefe hierüber aufgerichtet. Und fangt das erſte Marck, worauf ſich die drei

Gemeinden ihres gegen einander habenden Mittriebes halber verhalten u. vergleichen sollen, wie 1.) bei dem Furth, so durch die Geltnach geht in einer Eichen mit 2 Kreuz gemerkt u. darein gehauen 2.) von dannen hinauf zu einem Stein bei einer Eichen auf Michael Hubers zu Hausen Mahd genennt die Lüß. 3). Von da aus Steigle hinüber zu einem Stein, welcher, welcher in Jerg ~~Eggen~~ Eggenschwag, Schmieds zu Altdorff Aus-Eichel u. in seinem Mahd stehenden Brunnen. 4.) ebenmaßen zu einem Stein, so aber zuvor in ein Kerschelbäumle ausgezeichnet u. gehauen gewesen, zwischen Martin Muschelbecken zu Hausen u. Michael Mayrn zu Altdorf. 5.) Fürderhin in einem Stein auf Michael Hubers zu Hausen (obgemeldt) Leitenmoos 6.) Ebenmaßen in einem Stein auf Hans Laindl's zu Hausen Ackerscheidung. 7.) Fürbaß in einem Stein, welcher auf Jakob Laidmans zu Hausen Leimsand steht 8.) Von dannen in einem Eckstein zwischen gedachtem Jakob Laidman zu Hausen u. Jerg Eggenschwag Schmied zu Altdorf. 9.) Von der in die Tiefe hinab auf Haugenloher Berg. 10.) Von diesem Haugenloher Berg hinein in einem Stein auf Hans Muschelbecken zu Altdorf gehörigen Mahd. 11.) Von der an ~~am~~ Zaun hinauf ins in einem Stein an des Mes~~ne~~mers Mahd. 12.) In einem Stein, ~~welcher~~ im Leitenmoos genannt, so auf Antoni Freudigers Mahd zu Altdorf zustoßt. Letztlich 13.) In einem Stein im Graben, so im Graben hinaus bis auf Michael Mayrn von Altdorf zugehörigen Eichbühel stossend. Also welcher die drei Gemeinden Altdorf, Hausen u. Rennen von einander scheidet.

Siegler: Johann Eckhart (Freiherr) von Au zu Waldorf, fürstlich Augsburgischer Jägermeister u. Pfleger beeden Herrschaften Oberdorf u. St. Ottilienberg.

Zeugen: Peter Spänzing, Richter, u. Georg Lachmann, Müller, beede von Leutholzhofen.

Geben am 3. Monatstags April 1655.

Pergament. Das Siegel verloren.

Vergißt,

1665. 15. Juni.

(Auf der Rückseite obiger Urkunde.)

Zu wissen ist, daß sich vor zehenten Jahren nach Aufrichtung dieses Markungs- u. Vergleichsbriefes zwischen den 3 Gemeinden Halten u. Treibens halber wiederum etwas Irrü., Spännungen u. Zwietracht erhoben, auch zum Theil einander mit ehrenrührigen Worten darüber angetastet. In Folge dessen haben sich der 3 Gemeinden angeordnete Ausschüsse von der Obrigkeit im fürstlichen Schloss Oberndorf vernehmen ~~lassen~~ u. ~~angezeigt~~ anzeigend lassen, daß ein jeder Theil seinen vorigen alten Trieb, Tratt u. Blumbesuch in das Roggenthal u. wiederum davon genießt, wie der von unfürdenklichen Jahren her gehalten worden, durch seinen verordneten Hirten (doch auf aufgehobenem Stab) haben solle. Dabei waren Namens der Gemeinde Altdorf: Joseph Probst Gerichts Amtmann, Hans Kurz, Müller, Michael Mayr u. Martin Zeller. Von der Gemeinde Renner: Georg Huber, u. dann gleichsam die völlige Gemeind in Zöschen. Uebrigens soll in Allem der Brief von 1655 aufrecht erhalten werden.

Actum im fürstl. Schloss Oberndorf den 15. Juni 1665.

Registrirt 1655. 30. Aug. [illegible]

Vergleich wegen Aufrichtung eines neuen Pfarrhofes zu Bernbach. Durch gütliche Unterhandlung des wohlehrwürdigen u. gelehrten H. Gerhard Bück, des Oberdorfischen Landkapitels Dechant u. Pfarrers zu Oberdorf, auch Adam Zuckhenmüllers, Amtsschreibers daselbst vergleichen sich Herr Johann Dietrich, Pfarrer zu Bidingen und Bernbach, des gedachten Kapitels Kammerer mit Caspar Haug Richter, Sebastian Scholz, ~~Unter~~ Widumbauer, und Jörg Pöstner, Gemeinbauern, als alle drei von der Gemeind des Dorfs zu Bernbach abgeordnete Ausschüsse, auch in Beisein des Stephan Neumayr, Richters in der Unteren Burg. wegen Aufrichtung eines neuen Pfarrhofes, auch Vergrößerung selbigen Pfarrstadels u. geschieht es wie folgt. 1. Die Gemeinde Bernbach soll allein u. ohne Zuthun des H. Kammerers auf die alte Pfarrhofstatt in aller Breite u. Größe an Stuben, Kammern und andern Zugehörden, als wie der vorige Pfarrhof gewesen, auf ihre Kosten, dasselbe als ihnen zur Ehren, künftigen Pfarrern aber zum Nutzen, aufzurichten, nicht weniger den alten Pfarrhofstadel mit neuen Schwellen unterziehen, wiederumb gemeldt Stallung, auch noch einen neuen Bund oder Angehäng mit 2 Säulen, damit der Tragstamm in etwas unterstützt werde, u. was sonst daran alles wie es Namen haben mag, wie zugleich auch am alten Speicher wenden, alles Holz u. anderen Materialien an ihrem Steuring einhandeln, hiebei sehend, den neuen Pfarrhof mit Stuben, Öfen, Fenstern, und allen anderen Schlosser u. Tischlerarbeit versehen, dass ein künftiger Pfarrer gleich einziehen, und sein Frommen u. Nutzen darin schaffen möge. 2. Damit die Gemeinde Lennenbach zu solchem Bauschilling gelangen u. desto schleuniger auferbauen möge, überlässt ihr Pfarrer Johann Dietrich diejenigen 100 fl, welche ihm die Gemeinde ~~von~~ etlichen Jahren her an angeschwollenem Zehent oder geldern dieses Zehents zu bezahlen schuldig waren, und verzichtet ferner auf den Groß- und Kleinzehent in dem Dorf Lennenbach (nicht aber in den anderen Orten derselbigen Pfarrei) für die nächsten 4 Jahren.

Actum Oberndorf den 30. Aug. 1655.

[illegible] Brautfest

1656.
~~Wald~~ 19 Febr. ~~1650~~.

([illegible])

Hannß Krebß und Andreas Stich die jungen baide Würthe u. Gastgeben im dorf Wald- vergleichen sich wegen deß Tanzens und derselben (sic!) Kirch- und Schnitterzechen auf ein beständiges u. Ewiges wie folgt:

Waß erstlich daß Tanzen betrifft, sollen die jungen Bursche alternieren u. zu jeder Zeit auf deß Hannß Krebß Tanzboden tanzen. Waß dan ferners die Schnitterzechen anbelangt, solle es ein jeder einen Tanztag um den den andern haben doch waß die nechste Fastnacht als jedesmal am Aftermontag anbetrifft soll es den jungen Gesellen frei stehen, zu trinken, wo es ihnen gelust und geliebt u. soll kein Würth dem andern solche mit aufzuhalten haben. Wann sich aber begäbe, daß etwan der jungen Burschen einer oder deß andern Würthes Trunk nit gefallen oder schmecken thäte, dan haben sie Macht, hinzu-

geben, wo es ihnen gefällt, und sollen
auch von keinem Brauch nit aufge-
halten werden.

Zeugen: Hanns Holzheü, Richter zum
Brunnen geschweündt, Lindner Pfarrer
u. Peter Braünning, Richter zu
Oberbalzheüm.

Actum 19. Febr. 1656.

[illegible] 1657. 14. April. [illegible]

Johann Eckhard von Rud zu [illegible], Pfleger zu Oberndorf verkauft um besseren Nutzen u. Verhütung größeren Schadens willen auf Ratifikation des Hofpräsidenten, Canzlers u. der Räthe des hochfürstl. Hochstifts Augsburg gehörige Bestand- oder Herrengut zu Rommind, dessen Behausung: so im vorübergeführten Kriegswesen zergangen u. theils ein gefallen, welches vorher Andreas Schreiner sel. nach ihm aber Junkern Hans Christoph von Freundenberg zu Rommind bestandweise besessen, ~~nun~~ an Mang Bertmiller, Zimmermeister zu[3] Rommind u. Anna seiner Ehewirthin. Hierauf lastet ein Kapital der Pfarrkirche zu Leuterschach nebst Zinsen von 24 Jahren ~~nach Alles darauf~~ welche Schuld durch Uebereinkommen auf 5 fl moderirt worden. Statt ~~dem~~ des Kaufschillings übernimt Käufer diesen Betrag in 5 Jahresfristen zu bezahlen, und entrichtet 6 fl als Handschatz. Aus dem Gute sind jährlich

10 fl Zinsgült, 4 Kloben Flachs, 1 Gült- u. 1 Fastnacht-Hennen, 4 Hühner, 50 Eier, 8 Metzen Gülthaber u. 4 Metzen Handlaß-haber, sodann zum St. Nikolaus Gottes-haus in Amald 2 Laib Kirchenbrod, 1/4 Haber 1 fl zu entrichten. Zum Gute gehören in den 3 Oeschen ~~[illegible]~~ 9½ Jauch. 47 Ruthen Ackers u. 16¼ Tagw. Gmähd (so dem Gütlein alles anerwachsen. – dem Käufer wird auf 3 Jahren lang die völlige Gült – außer 2 Kloben Flachs – nachgesehen; nach Umfluß dieser 3 Jahren hat er die folgenden 2 Jahren die halbe Gült, und darnach die ganze Gült zu reichen.

Zeugen: Franz Kanntal, Richter zu Leu-terschach u. Franz Moll, Richter zu Ronried. Act. 14. April 1657.

Das verkaufte Gut, resp. ~~Hau~~ Be-hausung (Hofstadt) u. Garten stossen gegen Mitternacht an die Gemeinden-bachgäßchen und den Hammergütern.

Dorfsrecht

1657. 25. Juni.

Einzugsgeld

Die Gemeinde Rettenbach im Dorf vereinbaret sich, um künftigen Irrungen vorzubeugen, wegen ihren Gemeinde=sachen wie folgt: 1. Wenn einer in dieser Gemeinde etwas verkaufen will, es sei Haus, Hof, Gut, was im Ötter ist, Leinbeunden oder Äcker, so soll er solches zuvor der Gemeinde anbieten, wofern aber ein Ge=meindemann nicht kaufen will, so soll er Macht haben, dies einem Fremden zu geben, und wenn er alsdann Haus u. Hof einem Fremden gibt, soll er selbst hinaus zu ziehen schuldig sein; und wenn ein Fremder in die Gemeind zieht, soll solcher der Gemeind 3 fl erstatten; desgleichen auch ein Dorfs=Kind, wenn es außerhalb Hochzeit hält, und nachmals in das Dorf zieht, soll ebenso der Gemeind den Einzug von 3 fl zu geben schuldig sein. 2. Kein Gemeindemann soll länger als 3 Sonntage vor dem alten St. Veitstag und ehe dem Alles flüssig abgeflötzt ist, bei Strafe von 1 fl. 3. Bis an St. Georgentag im Frühling

sollen die Gassen fleißig geräumt werden, damit dem Vieh kein Schaden geschehe, und soll man jährlich Roß und rev. Kühvieh für den gewöhnlichen gemeinen Hirten treiben und schlagen bei Strafe 30 kr; auch soll weder Roß noch Vieh ins Feld gethan werden, denn mit dem gemeinen Hirten, bei 30 kr Strafe.
4. Wer Roß und Vieh für den Hirten schlagt bis an St Johannis-Tag, der ist selben Hirtlohn schuldig, was er aber nach St Johannis-Tag ausschlagt, ist er ganzen Hirtlohn schuldig. 5. Wenn einer Roß oder rev. Vieh in die Gemeind herein kauft, soll er dasselbe, ehe ers ausschlägt, Richter und Vierer beschauen lassen, worzu soll keiner solches weder wehren, denn nach beid gemeinsam lassen.
6. Keiner soll in der Viehweid, am Weiher genannt, oder in der gemeinen Gassen, wie auch Gromat im Feld mähen bei 30 kr Strafe; und soll keiner sein Vieh an den den Weiher oder an die gemeinen Gassen thun, bis der Hirt austreibt, auch wenn einer gleich nichts unterzulegen hätte, soll ~~ein~~ solcher nichts desto weniger einen Kuh u. ein Kalb auszuschlagen Macht haben. 7. Am Montag nach St Ulrichstag soll man anfangen zu mähen und die Triebaufthun am Gassenmad, und also fortan solches Mad räumen und mähen, damit der Hirt mit dem Vieh herabtreiben kann. 8. das dritte Jahr, wenn es gegen den Gemach in der Emach liegt, soll der Müller oder dessen Nachkommen ein Löhner 3 Baum ~~für~~ & unentgeldlich zu schneiden schuldig sein. Actum den 25. Juni 1657.

Vergleichbrief 1657. 3. Nov. Lauterach.

Vergleichsbrieff. Der Ehrsamen u. bescheidenen Daniel Wehinen, Wirth u. Gastgeb zu Lauterach, welcher um seines bessern Nutzens willen einen Brunnen von Tegern überhalb der Ach künstlich an sich gebracht, und denselben ohne Verletzung und Schaden einer Gemeinde Lauterach und derselben Gemeindeleute Güter nicht vor seine Wohnbehausung leiten konnte, vergleicht sich mit den nachfolgenden Betheiligten, indem er 1. der Gemeinde Lauterach für hingegebenen u. untergelegten 4 Schuh in die Breite im „Mil Öbele" oder „ohn Alber" genannt, zum Weidenberg 8 Schuh auch in die Breite im „Traub" genannt, 2. dem Georg Schwendel, Richter, für die Durchlegung durch seinen Acker auch der Breite nach 30 Kreuzer, sodann Thomas Schlender und Fridolins Geselen 30 Kreuzer; 3. dem Daniel Gmeiner, Müller in der Schlägelmühlin, Oberdorfer Pfarr und

Sulzschneider Gemerkt, für untergelegten bei ungefehr 4 Schuh in der Mitte ob biß auf die Ach hinab zur Weidenlag 8 Schuh im Rosach genant gibt und abtheilt.

Sigler. der Streng Vest Hochwol Edel geboren Herr Johann Eberhardt von Benz zu Laurschendorff dero Hochfürstl. Dhl. Sigismundi Francisci Erz:herzogen zu Oesterreich etc. dero fürstl. Hochstift Augsburg Jäger meister im Allgäu und Pfleger bei der Herrschaften Oberndorf und St. Ottilienberg.

Zeugen. die Ehrenhafte u. bescheiden Georg Schwängel Richter, Jacob Eberhard und Matheus Egensperger Schreiner, alle zu Leuterschach.

Dat. 3. November 1657.

(das Sigel verloren)

[illegible] [illegible]

1658. 25. Febr.

Sebastian Uhsiger zu Oberndorf u. Regina Heiningerin seine angehende Hausfrau verkaufen ihren vom fürstl. hohen Stift Augsburg innegehabten halben Theil Bestand Fischwassers in der Lauterach sammt dem halben Theil der dazu gehörigen 3 [illegible] bestand, welche Uhsigen unlängst von seinen Geschwistrigten käuflich übernommen hat, nebst dem halben Theil des dazu gehörigen Fischzeuges um 160 fl. an Adam Deutschenmüller des fürstl. hohen Stifts Amtsschreibern beeder Herrschaften Oberndorf u. St. Ottilienberg und Anna dessen Ehefrau. ~~an~~ das Fischwasser fängt an, da die Schlangenbach in die Lauterach rinnt, unterhalb St. Mangen Capell zu Lautenschach, und geht hinab bis an die alte Steeg an die Geißenhofer Gärten. Daraus ist an das Hochstift Augsburg jährlich ein Wasserzins ~~[illegible]~~ von 34 kr. 2 hl.

zu entricht, wovon dem Käufer die
Hälfte trifft. Käufer versprechen,
dass sie, wenn sie dieses halben Fischwasser
wieder veräussern würden, dasselbe
ihrem Tochtermann Hanns Felix Ulrich u.
dessen Ehefrau Maria Regina um den
gleichen Preis überlassen wollen.
25. Febr. 1658.

Burgfried Criminal

1658. 24. Mai.

Daß aus der fürstlich Kemptischen Herren Hofräthe Befehl ich den Andreas Händleng wegen der zu Weinhartbründ ungefehrlich erschossenen Weibspersone umständlich examinirt, und den Casum daß er ungefehrlich, und nit mit Fleiß beschehen, befunden, als habe ich ihm für sein Verbrechen drei Frevelstrafen auferlegt, und auf des gnädigen Befelch ihn dergestalten perdonirt (sic), daß er in des hochwürdigen meines gnädigen Fürsten und Herren Herrschaft frei, sicher und ungehindert von Männiglich ~~handlen~~, wandlen, handlen und schalten möge, wie ein anderer ehrlicher Biedermann; solle auch von Niemanden des obbesagten Verbrechens halber getadelt oder geschimpft werden

Hanns Caspar von Waldtkirch
zu Schellenberg

Bemerkt aus dem Unterallgäuer Amtsprotokoll vom 24. Mai 1658.

Burgſtreit 1659. 1. Mai. [illegible]

Johann Sartorius, der Zeit Pfarrer zu Lauterbach u. Dalhörnn vergleicht ſich mit Hanns Probſt, Richter, Georg Rögel Bürgermeiſter und Georg Bäumerle Heiligenpfleger, dann Hanns Hörman u. Georg Tüſchler, Bauern im Dörfle Dalhönn wegen des Einkommens von der dortigen Pfarrei für das Jahr 1659 wie folgt: Der Gemeinde zu Dalhönn ſoll in Händen verbleiben aller großen u. kleinen Zehent, ſowie alle vorhandenen Widums-Güter, es ſeien Anger, Äcker oder Wieſen, was ſie alles der Gemeind beſten Nutzen u. Frommen nach zu verlaſſen haben, ausgenommen den Garten beim Pfarrhof, den Anger bei der Kirche, den Waſen bei der Lüßern die Widumsweid u. den Krautſtrangen, ſo zum Pfarrhof gehörig, welches Alles der Pfarrer zu nutzen haben ſoll. Ferner ſolle die Gemeinde dem Pfarrer von vorſtehenden Zehenten u. Widumgütern auf kommende ~~Mich~~ Nikolai künftigen Jahres geben 16 Metzen Roggen, 84 Metzen Gerste, 114 Mtz. Weizen, u. 114 Mtz Haber. – Wegen Haltung der Gottesdienste ist bedingt worden, dass der Pfarrer (wenn er durch Gottes Gewalt, auch andern erheblichen Ursachen nicht abgehalten werden) neben dem dritten Sonn- u. Feiertag durch das ganze Jahr am Mittwoch (außer der gestifteten Fasttäge, item Begängnissen, Siebenten u. Dreißigsten, welche nichts desto weniger ihren Fortgang haben sollen) wöchentlich eine hl. Messe halten solle, wenn aber auf den Mittwoch ein Feiertag fällt, soll der Pfarrer die versprochene wöchentliche hl. Messe am Donnerstag darnach halten; auch wenn dem dritten Sonntag der Gottesdienst nach Kalchaum trifft, jedem solchen Sonntag (die Feiertage aber ausgenommen) die Wochen- u. Kinderlehre halten. Bei diesem Vergleiche war dabei H. Eberhardt Görk, des Landcapitels Oberndorf Dechant u. Pfarrer zu Oberndorf. 1. Mai 1659.

Magistrat. 1659. 26. Mai. Geschäft.

Johann Fischer, Marktmeister, Christof Lenißmann, Hof u. Marktmetzger, und neben ihm Baltus Holzmann, beede des Marktes Oberndorf verordneten Baumeister, verleihen dem Christof Gehle, Ziegelmeister von Innstadt den durch die vorbeipassirenden Kriegsvolk zu Grundgelegten, jetzt aber wiederum neu erbauten Ziegelstadel auf dem Ödner am Gschlott mit Grund und Boden, wie derselbe vor Jahren dem Jakob Rustaler, alten Richter sel. vom Markte bestandweis verlassen worden, samt den dazu gehörigen 4 Tagwerken Leins, und an 3 Stücken zu Lealtiswied gelegen, woraus an die St. Martins Pfarrkirche zu Oberndorf jährlich 1 fl, dem Pfarrer aber 3 kr schwarzer Münze zu entrichten ist, gegen einen jährlichen Bestandzins von 4 fl. Der Ziegler soll den Insassen u. Bürgern des Marktes den verarbeiteten Zeug um geringeren Preis geben, nämlich:

die ganzen Steine das Hundert zu		36 kr.
die halben Steine	"	30 kr
die Hergzen	"	24 kr
die Preiß	"	26 kr
die großen Güggeißle	"	26 kr
die kleinen Güggeißle	"	20 kr
die Doppelplatten jede zu		2 " kr
die ~~halben~~ platten jede zu		1 " kr
die gar kleinen	" "	— " 4 h
Die großen Dachplatten, so Zwerken: Länge haben, das Hundert zu		40 kr
die kleinen Dachplatten, so bei 18 Zoll lang, das Hundert zu		34 kr

Wenn die Zeiten besser, ~~und~~ die Taglöhner um einigen Nachlaß zu bekommen sein werden, so sollen obige Preiße auch geringer werden. Der Ziegelmeister hat, wie andere Bedienstete des Marktes, jährlich bei Abhörung der Marktrechnung um weitere Verehrung anzuhalten, den Stadel u. Brennofen baulich zu erhalten, wozu ihm von der Gemeinde eine Schindeltann jährlich unentgeltlich verabfolgt wird, und seiner Zeit den Ziegelstadel hinter ihm zu verlassen, wie er ihn übergeben worden.

26. Mai 1639.

1659. 3. Augst.

Christoph Tibitz, Bürger und Solicitator zu Völkermarkt in Cärnten, als bevollmächtigter Gewalthaber des Herrn Hieronymus Meichelböck, als weiland des edlen u. vesten Herrn Balthasar Meichelböckhens, gewesten fürstlich Bambergischen Mauteinnehmers zu Villach sel. hinterlassenen Sohns und seiner noch ledigen jungfräulichen Tochter Elisabetha, wie gleich auch der ehrenvesten u. vornehmen H. Augustin Krafft, Bürger und Goldschmied zu Clagenfurt für sich selbst und im Namen seiner Hausfrau Regina, geborenen Meichelböckhin verkaufen folgende von ihrem Vater u. Schwäher Balthasar Meichelböck hinterlassenen in dem Pflegen Oberndorf u. Lassen gelegenen Stück, Keuschenstätten sammt Zugehörungen: die zu Bertultzhoven von Bernhardt weil. Jakob Strobelstein daselbst verschreiben gemachte Einfriedung, Hofstatt u. Garten worein ein Scheuern, Bauernhaus und Back Küchen gestanden, aber unter währendem Kriegswesen eingefallen und zu Grund gegangen, sonst einige an einer Gemeinde zu Entaltzhausen gelegen, samt allen Gemeinde gerechtigkeit dabei, 4 Jauchert Ackers, 3 Tagw. Wiesmad; ferner den Söttele Weiher zum Söttele gelegen, samt dem Waldholz; der Hochwald genannt; den Weiher in der Barthelts=auer Wiesmad; einen Weiher im untern Thannloh beim Heilandt, und das Weiherle zu Eidings, Tagwerk Sporer, der Herrschaft Küssen gelegen, alles für frei eigen, (nur auf dem letztern Weiherle ist dem fürstl. Augsburgischen Oberamt nach Rilbögg jährlich 1 fl zu erstatten) an Joseph Probst, Gemeinds=bauern, Jörg Michelböckh Müller beide von Altdorf, und Marx Kaufmann, Müller zu Entaltzhausen 700 fl.

Act. 3. Augst. 1659.

Registrirt 1659. 14. Juni. Excerpirt.

Jerg Mößner, Müller in der Lochner Mühle zugemeinder Pfarr, Rottenbacher Gerichts u. Agatha seine Hausfrau verkaufen mit Bewilligung des H. Nicolaus Glaser Dechanten zu ~~St.~~ Burghaus und Pfarrers zu Sammerberg; dem, wie einem jeden Successori u. Pfarrern zu Sammerberg das Gut zur Gennach giltbar und zu Lehen rührt, zu Falle bestanden werden soll ~~das~~ den von Mößner vom J. 1648 an bisher giltbar und bestandsweise innegehaltenen Hof oder Gut zur Gennach in Rotten-bacher Pfarr, mit den dazu gehörigen Ackerfeldung und Wiesmähdern, alles zur Gennach bei einander gelegen, zu Holz und Feld, Wasser u. Weid, für nichtlehenbar, Bestand- oder Herren-Gut, an Martin Jäger, der Zeit Richter, item Hans Öttl, Michael Hueber u. Hans Werschle, der Zeit der Gemeinde des Dorfes Rottenbach vorgesetzten Männer im Namen der Gemeinde daselbst um 740 fl.

und 4 fl „Leitkauf" des Verkäufers Ehefrau. Der Kaufschilling ist zahlbar in sieben unvermeidlichen Johannis Fristen. — Von dem Gemachgüter ~~sind~~ gehören einige Stücke, so im Geschiebenerger Trieb u. Tract gelegen, nach „Beunden im Landt Eygen" zu gemeinem Lehen, und sind daraus zur Kaplanei Kinderhofen 5 Scheff Haber, dem Gotteshaus zu Rettenbach aber 1 Mtzen Roggenkorn, 6 Laibe Kirchenbrod und 6 Landgarben jährlich zu entrichten. Dem Pfarrer zu Thannenberg gehört daraus zu rechtgewöhnlicher Küchengilt jährlich auf Ostern 100 Eier, auf Pfingsten 4 Hühner und auf Martini 3 fl Herbgeld.

Zeugen: Martin Lutz, Forstmeister zu Denklingen u. Oberjäger zu Schwabsoyen. Kaspar Haug Richter zu Bernbach. Friedrich ~~M~~ Leicher, Müller in der Ob.

Act. 14. Juni 1659.

Burgstraint

1659. 19. Nov.

Grießgaul.
fol. 201

(u. Ammann)

Judans Steghern, Burger im Markt Oberdorf u. Anastasia seine Hausfrau verkaufen u. übergeben ihrem lieben Stief- und rechten Sohn Christoph Bentschmüller und Barbara seiner Hausfrau des fürstlichen Hochstifts Augsburg Bestand-Gut*), welches sie nit unlängsten von Junker Christoph von Brandenburg ihrem lieben Vetter und Schwaher sel. erblich an sich gebracht, als da ist Behausung, Hofstatt, Stadel, Baum- Gras und Sümins- Gärten, dabei auch zwo leere Hofstätten, die eine im oberen, die andere im unteren Anger gelegen, und wennig obenerwähntes Gut laut Sulzschmidischen Theilungs-Libell u. Anschlag Register in den 3 Öschen 17 Jauchert $\frac{3}{4}$ Ackers und auf dem dazu gehörigen Anger und den Kraindwiesen jährlich bis in die 28 Fuder Heu u. Ömath (der

* seither in Moosried

beiden aber nit, weil ein Theil Weyerwasser) gewässert u. gefangen werden können Alles für ein recht Bestand= oder Zinnsgut um 145 fl. Der Käufer hat vermöge dieses Jahrs angenommen ~~Dekr~~ gedl. Dekrets auch sein Leibslebens lang, und nit länger, jährlich auch das fürstl. Schloß Oberndorf 15 fl zu ewiger Dienstgilt, u. 3 Hennen zu geben. Vom Kaufschillinge gehen dem Käufer ab 15 fl welche ihm seine Stiefvater u. rechte Mutter bei seiner Verheirathung zu einem Heirath zu geben versprochen. Von den restirenden 130 fl. soll Thomas Mörtz, Gerichtsdiener zu Oberndorf, als der verheiratheten Barbara gewesener Stiefvater für deren zugebrachtes Hab u. Heirathgut hinter das Pflegamt Oberndorf 113 fl 20 kr, in 3 Fristen erlegen. Bezüglich des Restes zu 16 fl 40 kr wurde bedungen, daß wann die ~~Verkäuferin Barbara~~ eine oder die andere der beiden im Ausland befindlichen Schwestern, der von Brandenburg, der Verkäuferin Barbara würden kommen würde, denselbigen dem Heimath des ~~Verkaufenden~~ Bedingschen Gütls jeder 10 fl, zusammen 20 fl herauszubezahlen habe; und sintemahlen die Andern Schwester, Namens Sibilla, noch ledigen Standes, so sollen dieselben, wenn sie in ledigem Stande eine Krankheit anfiele, 4 Wochen lang die Heimath zu besuchen Macht haben und mit gebührender Speis und Trank, nach des Gütels Vermögen, unterhalten werden, und zwar eine Schwester die andern ledigen Standes.

Zeugen: Jerg Moll, Richter zu Neukirch Sauldorfer Pfarr u. Sulzschneider Gerichts, Michael Friedrich Sattler zu Oberdorf.

Actum zu Oberndorf am 19. Nov. 1659.

1660. 9. Mai.

Erlegt Thomas Mörtz, Gerichtsdiener zu Oberndorf, dem Ferdinande Stephan, Bürger u. ~~H~~ Kramer allhier, vor dem Pflegamt Oberndorf, im Namen seiner geweßten Stieftochter Barbara Mörtzin, in Abschlag ihrer habenden Anforderung der 113 fl 20 kr das erste Ziel per 50 fl.

1661. 4. Jan.

Bekennt Ferdinand Stephan Bürger u. Kra=

mer zu Oberndorf, daß er von Herrn
Mang, Bürgern allhier wegen seiner ge-
meldten Tag letzten [illegible] Mauzin
des andern Ziel minder per 50 fl,
empfangen habe.

Registrat. 1664. 4. Febr. Oberd. Marktbuch

Richter, sodann ein gesammt Gericht, item Bürger u. Baumeister innen des Marktfleckens Oberdorf verkaufen dem Hans Mayrn dem Alten, Georg Kargen u. dem jüngeren Hans Mayrn, Bürgern zu Oberndorf des gemeinen Markts eigenthümlichen Brunnenfluß welchen sie zu ihren Behausungen zu führen befugt sein sollen, u. welcher liegt zwischen Hans Jakob Ganzmanns Gürtler und des alten Badhaus Hofstatt um 45 fl rhein. Münz, welche Summe Käufer bei dem Jzgau der Herrschaft Oberndorf miteinander zu verzinsen, oder aber jährlich mit 15 ß sammt prorato interesse abzuzahlen haben. Bedingniß ist, daß keiner der Käufer irgend jemanden einen Brunnen oder Abwasser mittheile, und daß Käufer, wenn über kurz oder lange Zeit der gemeine Markt Mangel an Wasser haben sollte, den Brunnenfluß gegen Rückbezahlung der Summe von 45 fl herzugeben schuldig sein sollen.

Siegler. Johann Zeherndl von Aw, Hofmeister im Allgäu u. Pfleger beeder Herrschaften Oberndorf u. Wilinnberg.

Zeugen. Die ehrenvesten u. achtbaren Herrn Georg Weidemann alt Schulmeister, Christian Geiger u. Andre Holzmann, beede des Gerichts im Markt Oberndorf.

Geben am 4. Februarii 1664.

Beglaubigte Abschrift

gerichte

m

[illegible] Marktkauf v. Oberdorf

1677. 23. Mai.

Nachdem das gemeinen Marktes Oberdorf Bad-haus vor etlichen Jahren mit ziemlichen Unkosten erbaut u. dem gemeinen Wesen zum Besten zu-gerichtet worden in der Meinung, man werde des Bades, wie vor den Kriegsjahren sich fleißigst bedienen u. hiernach besonderes Verlangen tragen, ist dasselbe seit der Erbauung gering öd u. unnützlich gestanden, so daß es allgemach wie-der zu Grund u. Haufen gegangen wären. Deshalb u. weil der gemeine Markt mit an-deren Beschwerden u. Baufälligkeiten bei die-sen leidigen schweren Quartiers Zeiten zu thun hat, ist mit Vorwissen der Obrigkeit Richter, Gericht u. ganzer Bürgerschaft das Badhaus nebst einem kleinen Plätzlein zu einem „Zuemüßgärtle" jenseits des Baches dem erbaren u. bescheidenen Georg Zürnben Bader als Mitbürger u. Maria seiner Hausfrau u. ihren Erben um 45 fl rhein. Landswährung, welche Summe dieselben in 4 gleichen Jahresfri-sten abzutragen haben verkauft, u. densel-ben bewilligt worden, in das Badhaus eine Wohnung für sich u. die Seinigen zu richten mit dem Vorbehalte, daß, wenn der Inhaber des Badhauses solches Jahr u. Tag liegen ließe und nicht

Bad hielte, (Krieg u. Sterbensläufe ausgenommen) der Markt berechtigt sein solle, das Badhaus mit seiner Gerechtigkeit um obigen Kaufschilling wieder an sich zu lösen. Der Inhaber des Bades hat sich ferner über folgende Artikel verglichen u. verpflichtet:

1. Er soll wenigstens alle 4 Wochen Bad halten.
2. Wenn ein Bürger, eine Bürgersfrau, ein Kind, so schon zu unserm Herrn gegangen, oder ein Ehehalte in das Bad kommt, u. allein baden will, ist 1 kr als Badgeld zu entrichten, wenn aber eine solche Person
3. zugleich auch schrepfen lassen wollte, 2 kr.
4. Wenn einer allein in das Bad kommt, sich balbieren zu lassen u. nicht badet, soll er dem Bader 1 kr bezahlen.
5. Vom Haarabschneiden 1 kr., so aber Kinder kommen, die noch nicht zu unserm Herrn gegangen 2 hl.
6. Wenn die Eltern Kinder unter 10 Jahren mit ins Bad nehmen, ist für ein solches 1 hl zu bezahlen
7. Wenn an der Gemeindewasserleitung etwas zu erneuern ist, darf unter dem Badhaus gegraben werden.
8. Dem Bader wird bewilligt, wenn er gewöhnlich Bad haltet, jährlich aus der Gemeindewaldung 8 bis 10 Klafter Scheiter von büschwendigen" Holz, aber auf seine Kosten richten u. machen zu lassen.
9. Der Bader hat jährlich 21 kr an den Markt zu bezahlen; wogegen letzterer verspricht, kein weiteres Badhaus aufzurichten, noch andern zu gestatten, solches zu thun.

Hierauf bei werden 2 ~~[illegible]~~ gleichlautende Briefe in Form von „Kerb- oder Spanzettel" für beide Parteien aufgerichtet.

Siegler: Johann Ehrhardt von Au auf Lauchsen- u. Wehldorf, fürstl. augsburgischer Rath, Jägermeister u. Pfleger beeder Herrschaften Oberdorf u. St Ottilienberg.

Dat. 23. Mai 1677.

Abschrift im Marktbuch v. Oberdorf.

Burgstreit. 1680. 10. Okt. Gem. Rettenbach

Demnach in der 4 Pfarren, als Bernbeuren, Burggen, Rettenbach u. Remnatzriedt zugehörigen, in der Pfleg Oberdorffischen Jurisdiction gelegenen Walde, der Gemeindt genandt, mit Abgebung des bedürftigen Bauholzes merkliche Ungleichheiten vorbeigegangen, indem einem Theil zuviel, dem andern zu wenig abgegeben worden, haben die interessirten Pfarren, damit künftighin eine bessere Ordnung u. Gleichheit gehalten werden möchte, für gut u. nutzlich angesehen, eine Abtheilung solchen Waldes vorzunehmen u. inständig gebeten, in dieses ihr billiges Begehren obrigkeitlich einzuwilligen. Hierauf beederseits Obrigkeiten, als H. Johann Erhardt von Ow, Herr auf Wachen= u. Ahldorf, fürstl. Augsburgischer Rath, Oberstjägermeister u. Pfleger der Herrschaften Oberdorf u. St. Ottilienberge, H. Gall Heinrich Schmidt von Wellenstein, fürstl. augsburgl. Rath auch Pfleger der Stadt u. Herrschaft Füssen, H. Andreas Heylandt Vogt daselbst, u. Nikolaus Heisser Amtschreiber der Herrschaften Oberndorf u. St. Ottilienberg, mit Zuziehung des Balthasar Egg, der Zeit Forst= u. Fischmeisters zu Hohschwangau, auch der allerseits abgeordneten Ausschüsser, u. zwar

1. von Seite der Pfarr Bernbeurens Georg Kollmann Richter, Max Rugg zum Furth, u. Georg Schieffer Küstler im Dorf beede Holzpfleger, item Daniel Kleisner u. Michael Eberle Schreiner im Dorf, dann Federle Straub zum Fürstenstich, und

Balthas Eberle zum Thal Bender des Gerichts, und Adam Eckardt zum Bündhof, als Holzwart.

2. Von Seite Rettenbach: Martin Jäger Richter, Hans Eckardt Lutz Jäger, u. Matthäus Fischer neu erwählter Holzwart.

3. Von Seite Burggrub: Jakob Wenz Richter, Georg Sohr des Gerichts u. Jakob Mang Holzpfleger.

4. Von Seiten Dennazreindt: Friedrich Bollman Richter Peter Kössel Müller, Hanns Sattler Kistler u. Martin Bräuer Schmied als Holzwart zu Dennazreindt wohnhaft am 18. Juni 1680 sich in den obgenannten Gemeindewald verfügten, u. nachdem man auf dem Steig von Löchler gegen Hagenoß zusammen getroffen, sind Anfangs die Markbeschreibungen in dem Umbezirk dieses Waldes neben andern Nothwendigkeiten den Partheien vorgelesen u. dann verglichen worden die Messung u. Abtheilung des sogenannten Fürst=Holzes vorzunehmen, welches dann durch den geschworenen Feldmesser Michael Mörzen Bürger zu Oberndorf gemessen worden, u. das, was mit Hochholz überwachsen, in Allem 32 Tagwerk, 2 Viertel 63 Ruthen gehalten.

Nachgehends ist folgende Abtheilung geschehen, nämlich daß der Theil gegen den Weiler Löchler der Pfarr Ebenbergern allein, der andere gegen Mittag gelegene halbe Theil aber den 3 Pfarren Rettenbach, Burggrub u. Dennazreindt mit einander gehören solle.

|: Folgt die Beschreibung der 19 sofort gesetzten u. ungehauenen Marken. mit 1151 Schritten im Umfang ~~Der erste – und [illegible]~~ ~~Marke~~ Vollkommene mit 2 Kreuzen ist am Grenzbach die letzte – ein Stein mit einem Kreuz – am Steig, welcher von Mössen in den Löchler geht, allwo sich dieses Fürst=Holz endet. e:|

Am andern Tage den 19. Juni verfügten sich die Gemeindeausschüsse wiederum zusammen, um eine gleichmässige Abtheilung des also genannten Vier Pfarren Waldes vorzunehmen. Weil die Messung desselben nicht fort zu Werk gesetzt werden können, haben sie sich nach vieler Unterredung dahin geeinigt, daß der Fußsteig, welcher vom Löchler nach Hagenoß geht in der Abtheilung die rechte Scheidemark sein, der Theil gegen Mittag aber mit dessen ordentlichen Zinsung u. Benutzungen der Gemeinde und Pfarr Ebenbergern allein, hingegen der Theil gegen Mitternacht mit gleichmässigem Umbezirk der Pfarr Rettenbach, Burggrub u. Dennazreind miteinander zustehen solle. Damit aber künftige Streite verhütet werden, weil man in Gedanken gestanden, es möchte angezeigter Steig abgeändert u. ein anderer vorgenommen werden, so haben sich am 21. Juni der vorgemeldte Feldschreiber zu Oberndorf u. die Partheien im Weiler Löchler wieder zusammen verfügt, den Steig durchgangen u. zu der grossen Weißtanne, welche den Oberndorfer Pfarr=Holz = u. diesen Gemeindwald von einander scheidet, sich begeben u. dann von da ge=

gen Aufgang der Sonnen dem Weiler Löchler zu folgende Marken gemacht u. gesetzt

1: Folgt die Beschreibung der 29 Marken – 1288 Schritte im Umfang: Die letzte Marke ein Stein, welcher diesen Gemeindewald u. das Weiler Löchler von einander scheidet.

Die Abtheilung in dieser Weise wurde unterm 26. Aug. ratificiert. Der jeweilige hochstiftische Forstmeister soll, wie bisher, die Oberjurisdiktion haben, das Holz den Bedürftigen abgeben u. selbiges mit der bisher gebrauchten Axt bezeichnen.

Siegler: Die beiden oben genannten Pfleger.

Geben: Donnerstag den 10. Oktober 1680.

Pergament (6 Blätter in Großfolio). Das Siegel des Pflegers von Füssen nicht mehr vorhanden. Mit einer dicken weiß=grünen seidenen Schnur geheftet.

Orig. Pergam.

Wirth in Altdorf

1680. 20. Mai.

Maximilian Philipp in Ober- und Niederbayern Herzog etc. Administrator des Churfürstenthums Bayern verleiht vor Administrations wegen nach Ableben seines Herrn Bruders Ferdinand Maria Herzogs in Bayern etc. dem Georg Müller Wirth zu Salgen ein Haus, Hofstatt und Gärtel, so jetzt die Wirthschaft ist, mit Unterkommen auf einem völligen Hof, nebst 3 Viertel Mads, so alles von Herrn Maximilian Emanuel Herzog etc. und dessen Herrschaft Mündlheims zu Lehen rührt, zu Beutel-Lehen gegen die gewöhnliche Lehenspflicht.

Mit des Herzogs Administrations-Sekret.

G. zu München am 20. Mai.

das Siegel fehlt.

Angister Gem. Hausen

1681. 15. April.

Hannß Fischer zu Bertelzhausen u. dessen Maria Hausfrau verkaufen an die Gemeinde Hausen, Altdorfer Pfarr u. Bertelzhofer Gerichts den Weyher, oben Schwarnberg (?) genannt, gegen Aufgang an ihrem Gemeinds-Weyher, Mittag an Hedwals Würden, Abend an Georgen Belzen zu Hermatzhausen, u. Mitternacht an Georg Holzmann zu Hausen; item ein Fischgrüble im Hochfeld genannt, zwischen Georg Mayr zu Hausen allen Orten gelegen mit allen Ein- u. Zugehörungen an Weihern, Gestrüllen, Wasser u. Wasserleitungen, so frei u. eigen (: doch der Obrigkeit u. der Kirche an deren Rechten u. Gerechtigkeiten ohne Schaden :) um 150 fl Rheinisch in Münz, woran 36 fl bereits bezahlt worden, u. der Rest in gleichen Jahresfristen getilgt werden soll. Diesen Weiher u. Fischgrüble mögen sie benutzen wie ihre anderen erkauften eigenthümlichen Weyher u. Weyerstätten.

Siegler: Johann Erhardt von Au, Herr auf Wachsen- u. Altdorf, hochfürstl. Augsburgischer Rath, Jägermeister u. Pfleger beider Herrschaften Oberndorf u. St Ottilienburg.

Zeugen: Hannß Pränzing, Richter u. Melchior Fischer, bede die Bertelzheim.

Geben: Auf 15. Monatstag April. a. 1681.

Pergament. Siegel verloren.

Register. 1681. 26. Augst. Gem. Ebenhofen

Joseph ~~Zinöge~~ Zingögg zu Eirssenhouen Altdorffer Pfarr wohnhaft, und Maria seine eheliche Hausfrau verkaufen an die ganze ehrsame Gemeinde Ebenhofen. ohngefähr eine Juchert Ackers im untern Feld, gegen Aufgang an die Gemeindt, Mittag an Lang gegen der Lenntach, abends an Hannß Vischer Lüngeren, und Mitternacht an Valentin Ursüner Leinach zu Eirstenhouen gelegen, um 25 fl rhein.

Geben am 26. Augst. 1681.

Siegler: Johann Eberhardt von Ow, Herr auf Leuchem: u. Altdorf, Hochfl. Augsburg Rath, Jägermeister u. Pfleger der beeden Herrschaften Oberdorff und St. Ottilienberg etc.

Siegelzeugen. Hanß Faust Weichelböckh, Gerichtsbüren, Hannß Vischer Lüngger, u. Simon Gast, alle drei zu Ebenhouen.

Das Siegel fehlt. Pergament.

Register

1685. 28. Februar. Gem. Hausen.

Die Gemeindsleuten der ganzen Gemeind zu Haüßern, Altdorfer Stabs u. Buchholzhofer Gerichts vergleichen sich, nachdem sie ihren hiervor dießen gehabten Gemeindsbrief nicht mehr beihanden haben, sondern ihnen solcher schon vor geraümer Zeit verbrannt seien, also daß in Ermangelung derselben unterschiedliche Streit u. Uneinigkeiten in Gemeindesachen sich ereignen wollen, für ewige Weltzeiten dabei zu verbleiben, wie folgt.

1. Jeder Gemeindsmann in dem Weiler zu Haüßern soll befugt sein, den halben Theil seines inhabenden Acker-Feldes, soviel es ihm sonsten in der Brach betrifft, vor St. Georgen des hl. Ritters Tag, einzuackern u. zu seinem Nutzen zu richten, sodann mit Lein oder Rübsamen zu besäen, gleichergestalten auch ein jeder des Übrigen seines inhabenden Feldes erst einen Tag vor St. Veitstag vollends brachen u. ackern soll.

2. die jeweiligen Zeuner oder Hirten des Weilers zu Haüßern sollen in vorbemelter Brach jährlich Acht (sic) Waid auszuzeichen oder ausstecken u. da man anfangt zu brachen, sollen die Roß welche dazu gebraucht werden, erst um 10 Uhr darein

geschlagen u. um ein Uhr Nachmittag wieder daraus gethan, folgsam die Brachwaid in Ruhe gelassen u. außer dessen nicht darein getrieben werden. Und damit die Roß in bemelter Brachwaid männiglich ohne Schaden fleißig gehüdet, u. hierin eine Ordnung gehalten werde, ist beschlossen, daß solche von sechs Uhr Abends, da man von dem Brachen aussetzt, bis Nachts um zehn Uhr, dann zu Morgens um zwei Uhr wieder darein getrieben u. so lang gewendet werden, bis man gegen sechs Uhr (wieder) zu fahren oder zu brachen anfangt, also daß über die bemeldten sechs Uhr kein Roß mehr in solcher Brachwaid gesinnet oder gelassen werden soll, und sollen selbige von den Inwohnern des Weilers Haußen jedesmal von zweien Gemeinds-Männern, oder jemand von ihnen gehütet, von den jeweiligen Vierern oder Dreiern jährlich zu solcher Hut der Anfang gemacht werden und alle so lang das Brachen währt continuirt u. der Ordnung nach umgezeigt werden.

3. Zur Herbstzeit soll keiner von den Inwohnern sich unterstehen, in den Feldern ein Stück Roß oder Vieh auszuschlagen oder einzutreiben bis die Felder völlig geleert, als dann selbige mit der gemeinen Herde gemeinsam geatzt wer-

den sollen. u. damit das Vieh desto besser den Weidegenuß haben möge, solle keiner eher als acht Täge vor St Gallentag in den Feldern Waasen umzuackern befugt, zumalen auch das Grasen in den Feldern verbotten seyn.

4. Wann die Hüter zu gewöhnlichen Zeiten eintreiben, soll jeder schuldig seyn, seine Roß u. Vieh baldigst in den Stall zu thun, damit solches nicht auslauffe, u. andern Schaden verursache.

5. Wann man alten Gewohnheit nach auf beederseiten das Bach treibt, so soll man das erstemal herüber, u. das andermal hinüber treiben, damit nicht der eine Theil verschont, u. der andere mehr ausgesetzt, sondern eine Gleichheit gehalten werde.

6. Wann man die Gemeinde Dienst zu verrichten vorhabens, soll ein jeder Gemeindsmann selbst dabey erscheinen, oder jemand an seiner statt schicken, so einen Tagdienst verrichten kan; würde aber einer oder der andere nicht dabey erscheinen, so soll er 6 kr in das gemeine Zirkloße dafür zu geben schuldig seyn.

7. Nachdem ein Bach durch den Weiler lauft, als soll jeder Gemeindsmann seine Gütern an denselben gelegen vor St Georgi u. nach St Gallen tag befugt seyn, daraus zu wässern, doch daß keinem dadurch Schaden zugefügt, sondern das Bach Wasser im alten Rinnsal gelassen, u.

selbigen Brunnen der Gemeind nach dem St. Gallentag fleissig gesäubert werden sollen, damit das Wasser zur Winterszeit seinen Lauf desto besser haben möge. Zugleichen sollen auch die Gemeind Böden u. Gassen vor St. Georgentag von Holzbelegungen u. anderem fleissig aufgeräumt werden, wobei auch verbindlich, dass keiner eigenen Willens in der Gemeind Holzungen etwas ~~et~~ zu hauen befugt sein, sondern es soll mit der ganzen Gemeind Vorwissen u. Bewilligung geschehen.

8. Wann es sich begibt, dass ein fremde Mann- oder Weibspersohn ~~sich~~ in das Weiler ziehen würde, es geschehe durch Heurath oder anderweg, so solle jede solche Persohn der Gemeind 2 fl u. die 2 Persohnen sich zusammen begeben sollten miteinander 4 fl zu bezahlen schuldig sein, allermassen solches von Alter also herkommen.

9. Weilen die Gemeind etwelche gemeine Weiden besitzt, als ist dermalen abgeredt worden, dass ein Vater oder eine Mutter ihren geniessenden Theil ihrem Sohn oder Tochter zu übergeben oder einzuantworten wohl befugt sein sollen. Falls aber 2 fremde, es sei ein Mann u. Weibspersohn in dem Weiler sich einkaufen würden, sollen selbige um solchen Mitgenuss u. Gerechtsame von Gemeinde wegen einer Gemeind 33 fl

samt 2 fl Leihkauf in solchen Fristen bezahlen alsogleich nach der Zusammenkunft auf nächsten Martini 3 fl, u. dann nach alle Jahr auf solche Zeit 3 fl, bis die Summe von 33 fl völlig bezahlt worden ist. Mit dem Beding, daß diese beide Personen, keinen Theil daran haben sollen, wofern aber 2 solche hereingezogene Personen in Verfließung von 15 Jahren sich nicht einkaufen, sollen sie auch in solcher Zeit keinen Streichergenuß haben, allein sollen sie alsdann nur 8 fl nebst den 2 fl Leihkauf einer Gemeinde für solchen Streichergenuß u. Gerechtsame zu bezahlen schuldig sein.

10. Jeder soll seinen Krautgarten bis auf Mitte Monat März zäunen. Die Wege soll man allen Orten zu ungehindertem Fortkommen unterhalten, ingleichen auch die Gräben in den Wiesängern fleißig aufthun.

11. Von Alters ist bisher in diesem Dörflein im Gebrauch gewesen, daß ein jedes ausgeschlagenen Häupt Vieh, es sei klein oder groß, ein gleiches ~~[illegible]~~ Hirtlohn gegeben, dabei soll es gelassen werden.

12. Kein Gemeindsmann soll befugt sein, zween Rauch oder zwei Haushaben aufzurichten, außer für übergebende Standspersonen, massen es vor diesem u. ehedessen auch nicht gestattet worden.

13. Sollten sich andere hierin unbedachte
Fälle ereignen, sollen selbige jederzeit
der Pfleg u. Herrschaft Oberndorf gewöhnlichem
Gebrauch nach gehalten werden.

Siegler: der Edel u. veste Herr Niclaß
Greinsser, fürstl. augsburgischer Ambts,
Schreiber beder Herrschaften Oberndorf
u. St. Ottilienberg. (von damahlen
erledigten Pflegambtswegen.)

Zeugen: der Ehrenhaften u. bescheidenen
Hans Fröntzing, Richter, u.
Andreas Hagland, Wirt, beede zu
Bertelzhofen.

Geben den 28. Februar 1685.

Das Siegel verloren. Pergament.

19/2 85

Register.

Mietzler in Wald

1685. 14. Juni.

Hanns Karl zum Stadels, Görisrieder Pfarrmannschaft u. Maria sein Hausfrau verkaufen an Hanns Eberschacher kemptischen Unterthan zu Lengolz Lwaldner Pfarr u. Maria seiner Ehewirthin ohngefähr 1 Tagwerk ~~Madts~~ Madt samt dem Aeckerle u. Hölzle dabei, der Neuwang genant, zwischen Hans Steiner u. Hanns Bertschen, dann ungefähr 1 Tagw. Madt daselbst zwischen genannten Steiner beederseits gelegen um 80 fl rhein. Münz, den Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr gerechnet.

Siegler: Der hochwohlgeborne Herr
Franz Marquard Freiherr von
Stain zum Rechtenstein, Herr auf
Ichenhausen u. Niederstotzingen,
hochfürstl. augsburg. Rath, Jägermeister u. d. Pfleger der Herrschaften
Oberndorf u. St. Ottilienberg.

Zeugen: Caspar Steiner Hauptmann u.
Georg Steiner J..... zu Görisried.

Geben: 14. Juni 1685.

(das Siegel verloren)

Vom k.

Herrn ....

Regeste [illegible]   Kempten in [illegible]

1685. 23. August.

Johann Baptista Baum, fürstl. Augsburgischer Probst der Statt und Herrschaft Füssen beurkundet auf Grund der Aussagen zweier alter Männer von Dorfe Bernbeuren, der Pfleg Füssen, welche vor seinem untergebenen Richter zu Bernbeuren, dem ehrenvesten u. vorgeachten Georgen Rollmann unter Erinnerung an ihren geschworenen Eide, womit sie dem fürstl. Hochstift Augsburg zugethan sind vernommen worden, daß Peter Fischer des Lambertus Fischers, Müllers zu Greimenberg, Bernbeurer Pfarr, ehel. und Apolonia seiner Hausfrau noch im Leben, ehelich erzeugter Sohn sei, und entläßt denselben der Leibeigenschaft, womit er dem Hochstift Augsburg verwandt war, gegen die vergleichene Gebühr.

Gegeben am 23. August 1685.

Siegler: Obiger Probst.

Mit Siegel. Pergament.

[illegible]

Krumper in Ebenhofen

1687. 24. Mai

Hannß Altheimber, Domcapitlischer Underthon zu Großaytingen, an seine Schwägerin Anna quittiren über 100 fl. rheinisch (den Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr gerechnet), welche sie von ihrem Schwäger bezw. Mutter Frau, des Martin Krumper gewesten Müller zu Ebenhofen Wittiben zu gänzlicher Erfüllung ihres Heiratguts ~~als Auszahlung des nach~~ nach Oberndorfischen Verweisbuchsprotokolls vom Jahr 1685 erhalten.

Geben am 24. Mai 1687.

Siegler: Franz Marquard Freiherr v. Stain zum Rechtenstein, Herr auf Ichenhausen, fürstl. Augsburg. Rath, Oberstjägermeister und Pfleger beeder Herrschaften Oberndorf und St. Ottilienberg.

Sieglzeugen: Hanns Georg Maichelböck Gerichtsammann u. Hanß Sebastian Lunzger beede zu Ebenhofen.

Mit Siegel. Pergam.

[illegible] 1688. Zornheim.

15. Mai.

Nachdem zwischen den Gemeinden Ebersheim und Zornheim sich Irrungen erhoben, weil vor einigen Jahren her die Landach der Gemeinde Zornheim an ihrer Viehweide im Fischer Oberen genannt ein merkliches Stück weggerissen und dieses von Ebersheim zugelegt, wurde von Herren Pfleger Franz Marquard Freiherrn von Stein, Franz Joseph von Venningen auf St Ottilienberg, und Nicolaus Grainßner Amtsschreiber ein Augenschein eingenommen, der Streit verglichen, und die Gränzen des Viehtriebes der beiden Gemeinden neu vermarkt.

V. S.

Siegler: Franz Marquard Freyherr von Stain zum Rechten Stain, Herr uff Jettenhausen und Niederstotzingen, Hochfürstl. Augsburg. Rath, Obrist Jägermeister und Pfleger beeder Herrschaften Oberndorff und N. Ellikumberg.

Zeugen: Jacob Kaßner Marktmeister zu Oberndorff und Martin Mair der Gemeindsdiener zu Altdorff.

Geben den 15. Marty 1688.

(: das Sigel verloren :)

Register Gem. Ostermind.

1689. 8. Aug.

Nachdem hiesigen den Gemeinden Oberdorf u. Ostermind wegen der ~~Marken~~ Holzmarken gegen den Sibyllenberg u. anderem Streit entstanden, wurde 1687 ein Augenschein vorgenommen, ~~[illegible]~~ und der Streit auf Grund eines von den Oberdorfern hiebei producirten Pergamentbriefes vom St. Gallentag 1513 entschieden.

Da Ostermind, welches einen gleichlautenden Brief besessen, um denselben in vergangenem Kriegswesen in einer Feuersbrunst gekommen war, so ließ es sich vom Pflegamt eine beglaubigte Abschrift hievon ausstellen.

Siegler: Georg Marquardt Freih. v. Stain zum Rechtenstein, Herr auf Schwendi u. Rotzingen, hochfl. Augsb. Rath, Jägermeister u. Pfleger beeder H. Oberdorf u. Ottilienberg.

Siegelzeugen: Hans Wetzger im Markt, Müller zu Oberndorf u. Hans

Nördling Kloster zu Betten.

G. vom 8. Aug. 1689.

Pergament. das Siegel fehlt.

Burgstall

1691. 29. Januar.

Oberd. Marktfl

Joseph Unsin, Bürger u. Einwohner zu Oberdorf, u. Anna Maria Umhauin, seine Hausfrau, verkaufen dem Richter, Gericht, den Vorgesetzten u. sämtlichen Unterthanen u. Bürgern zu Oberdorf ihren vor 2 Jahren von ihrem Vater u. Schwäher Hans Felix Unsin, des Gerichts alhier, erkauften Rückstall-Weiher zu Kolhunden samt einer Fischgrube, welche zwischen ihrer noch habenden Fischgrube u. Mang-probsten liegt, um 660 fl und 6 fl Leihkauf. Daraus ist jährlich ein Besetzgeld von 1 fl 8 xr 4 hl, so vorher in den Weiher zu Ostermind gelegen, u. in diesen transferirt worden ist, aufs Pflegamt Oberdorf, und gehen hinaus dem Markt Oberdorf 8 xr 4 hl. Vermög Briefes von Ao. 1594 haben die von Kolhunden ✝ in diesem Weiher Flachs zu nehmen, u. diesem Freiherrn Gelegenem, soweit sich die Herren= u. Heiligen=Güter erstrecken, hierin zu machen Fug u. Macht. Der Weiher ist gegen Männiglich unverkümmert u. unversetzt, sondern Oberdeutsches Lehen.

Siegler: Franz Marquard Freiherr von Stein, zum Rechten Stein, Herr auf Ichenhausen u. Niederstotzingen, Jr. Dchl. Alexander Sigmund Bischof zu Augsburg u. Pfalzgrafen bei Rhein geheimer Rath, Jägermeister u. Pfleger beider Herrschaften Oberndorf u. St Ottilienburg.

Siegelzeugen: Johannes Rößle u. Erhard Ostermind von Rolhaudern.

Geben am 19. Januar 1691.

Unbeglaubigte Abschrift

Baum an 174.

Burgstaat: Bertholdshofen

1692.

20. April

Matthias Eberle im dorf Bertholzhoffen gesessen u. seine Ehewirtin Anna verkaufen an Herrn Johannes Lutz Pfarrer, Johannes Berchmann Richter, und Hans Heinzel Becker beede des St. Michaels Gotteshaus u. Pfarrkirchen zu Bertholzhoven pflegern, ihre Behausung, Hofstatt u. Gärten, worauf dem gemelten Gotteshaus 1 fl beständig gelt zu entrichten ist, so man Leidungut heisset, morgenwärts an der Gemeind Mittags desgleichen, Abends an Georg Hindelang, und Mitternacht an des Pfarrers Leidungut gelegen, samt der Gemeindsgerechtigkeit dabei, welche Behausung u. Hofstatt vermög gedachten Befehls d.d. Dillingen den 17. Marzen 1692 zu Erweiterung u. Erbauung des sehr baufälligen Pfarrwidemhaußes auch zu

mehrerer Commodität u. Erweiterung
des Pfarrhofgartens wollen wieder zu
dem Widdumgut geschlagen dargestellt bewilligt wor-
den, dass die Hofstatt 6: u. Gemeindsgerech-
tigkeit samt dem Güldent besetzten Geld
an einem andern gelegentlichen Platz
gelegt werden solle, nämlich auf die Peunt
des oben genannten Küsters. Der Kauf
geschah um 200 fl.

Siegler: Franz Marquard Freiherr von
Stein zum Rechten Stein*, beeder
Herrschaften Oberndorf u. St. Ottilien-
berg Pfleger, des Bischof Alexander
Sigmund zu Augsburg geheimer Rath,
u. Obrist Jägermeister.

Siegelzeugen: Michael Bartmann Schmied,
Melchior Fischer Wirth, beede zu
Eggelstetten.

*) Herr auf Jettenhausen u. Niederstotzingen.

(C. Sig.)

N. Johann Lutz war schon 1686 Pfarrer zu B.

Bürgerschaft Pflegamtl. Gemeinschaft

1703. $\frac{20}{6}$.

Sämtliche Gemeind zu Altdorf, der Pfleg St. Ottilienberg ~~macht~~ vertheilet mit Bewilligung der Obrigkeit ihr inhabendes, gnädigster Herrschaft zugehöriges Bestand- oder Herrengut, der Armenbruch genannt, Altdorfer Pfarr, und Bertolzheimer Gerichts, zu Folg ergangenen hochfürstl. Befehls, daß solches Gut nicht also verwüstet und ausgeödet, sondern in guten, ~~Stand~~ nützlichen u. bessern Stand gebracht werde, wie folgt. So ist jedem Gemeindsmann zu ihren (so) inhabenden Behausungen und leeren Hofstätten, deren 38 vorhanden, von diesem Armenbruch-Gut ein gleicher Theil zugetheilt und durch den Feldmesser ausgemessen worden dergestalt, daß dieser einem jeden zugemessenen Theil, so lang ob der Herrschaft solches Gut in diesem Stand zu lassen belieben, bei ihren Behausungen und leeren

Hofstätten unveränderlich verbleiben,
u. keiner befugt sein soll, solchen Theil anderwärts zu veräussern oder zu versetzen,
sondern, damit das Gut in guten nutzlichen Stand gebracht werde, ein jeder
seinen Theil fleissig putzen und räumen
soll, also wann ein oder anderer
regierender Herr und Bischof zu Augsburg auf dieses Gut einen Bestandsmann setzen wollte, dies in gutem
Stand gefunden werde. Die Gemeinde beschloss alle aus diesem Gut
gehenden Beschwerden (Lasten) u.
Ausgaben zum halben Theil auf Ross
und Vieh, und zum andern halben
Theil den Blum zulegen. Actum
20. Juni 1703.

Sulzschmid 1708. 18/6 Pfarrgemeindl. Consist-protokoll

Zwischen der Gemeinde Sulzschmid, vertreten durch den Richter Christian Bettelen, und den Gemeindemännern Hans Adam Wagner und Johannes Schweyzern wegen der, den Letzteren gehörigen, bei ihren Häusern liegenden Wiesen, welche früher Ackerfeld gewesen, von ihren Voreltern aber für Wiesenrecht verkauft ~~worden~~, und von Wagner u. Schweyz für Gartenrecht benützt worden, deshalb Streit entstanden welcher in der Art beigelegt wurde, daß die Gemeinde den beiden gestattete, ihre neugemachten Gärten gleich andern Gärten zu nützen, jedoch dagegen für solches Gartenrecht an die Gemeinde je 8 fl bezahlen sollen. ~~Oberdorf.~~ 18. Juni 1708.

[illegible] 1709. Febr. Pflegamtl. Briefprot.

Zu wissen, daß mein ganze bischöfliche Gemeind
zum Wildberg, Gemeindvierer Herrn, als
Mathäus Klotz, dermahlen bischöflichen Hauptmann
Georg Flennberger, Joseph Kögel, Thomas Kam
stetter, Martin Schreiber, Mang Eberle, Chri
stian Geiger, Gotthard Weidenmann, Georg
Hindelang, Georg Jungmann, Peter Götz,
und Thomas Kempf aus sonderbarer An
dacht zu Ehren des Hl. Sebastiani als Patron
der allda aufgebauten Capellen, wegen
Unterhaltung, damit künftiger Zeit durch
Mangel der zufallenden Geldmittel
ersagte Capellen nit im mindesten in
Abgang kommen möchte, heut dato vor
dem löbl. Pflegamt Oberndorf sich dahin
verobligiert u. einhellig verbunden, daß
ersagte St. Sebastians Capellen in der
Größe u. Breite, wie sie zu dato steht, in allem
baumäßigen Conserviren, und andern sonsten
allda nicht benannten Nothwendigkeiten
wie solche immer genannt werden mögen, auf

in allen Stücken zier, nicht nur allein von
ihnen, sondern auch von ihren Nachkommenden
jetzt und inskünftig auch zu [illegible]=
Zeiten solle unterhalten werden, damit
aber solche ihre Obligationen desto kräftiger
sei, als verhypothezieren u. verschreiben
sie ihre jetzt innehabende Stück u. Güter, so
viel jedweder vonnöthen sein wird,
welches alles sie zu einem Für= und
Unterpfand eingesetzt haben, also u. der
gestalten, daß, wenn sie vermeldte bischöfl.
Unterthanen ihr Obligationen nicht hielten,
so hat (wer?) alsobald besten Fug,
Macht u. Gewalt, sie darum zu bekümmern, auf sie oder ihre Güter Geld zu
entlehnen u. aufzunehmen, welches
zu mehreren Bekräftigung dem allhiesigen
Amtsprotokoll einverleibt worden.

Gezeugen dessen sind (nicht genannt
auch das datum nicht angegeben)

Hochstift 1709. 27/3. Pflegamtl. [illegible]

Nachdem der hochfürstl. Augsburgische Fischmaister zu Roßhaupten H. Georg Fraidling beim Pflegamt Oberdorf persönlich die Beschwerde angebracht, daß Martin Wagenmandtsch ohn Kaufbeuren Bernbacher Pfarrer seinen sogenannten bodenlosen See oder Weiher jederzeit nach seinem Belieben gezogen, gefischt, und ohn Vorwissen und Consens beim H. Fischmaister gesucht, was dem hochfürstlichen sogenannten untern Haymoos = Weiher höchst schädlich, weil Fisch aus dem fürstlichen in des Wagenmändtsch bodenlosen See bei Einfließung des seichten Wassers hinauf gehen, ist die Sache dahin gemacht, auch gleichsam verglichen worden, daß Wagenmändtsch den bodenlosen See ohne Vorwissen des jeweiligen Fischmaisters die Deckel nicht mehr ziehen, und solche wohl beschließlich halten sollen. Hingegen sollen sie den im Graben stehenden Rechen nicht herausthun, und denselben zu beiden Seiten dergestalt verwahren, daß weder ein Fisch noch Wasser herausgehen u. fliessen kann. Wenn sie Sommerszeit den Boden bessern machen wollten, sollen sie gleich solches beim Fischmeisteramt ansagen.

Ebersdorf den 23. März 1709.

Abgeschrieben 1714. 3. Mai Kaufbrief

Caspar Meichelböck, Müller zu Eschborn überläßt dem Herrn Ferdinand Joseph Lentzner, Hochfürstl. Kurmainzischen Obervogt zu Cronburg den Zehnten im Steinbacher Feld um 600 fl dergestalt, daß ihm H. Obervogt gleich baar 300 fl bezahlen, ihm für die andern 300 fl das sogenannte Kurmainzische, ~~und~~ bisher je und allzeit steuerfreie Mad, das Gemeinmad an der Lennbach und Geisenhofer Feld gelegen, einräumen und überlassen sollen. Und weil H. Obervogt solchen Quart an Zehnten auch gern steuerfrei haben möchte, verbindet sich derselbe, noch so viele Kurmainzische und bisher unsteuerbaren Güter gegen hochstiftische Unterthanen zu vertauschen, bis solche so viel Steuer vermögen als dermal der Zehnten Quart bezinst ist ausmachen. Sollten hierzu die Herr=

schaftliche (Eigenschaftliche) Gemeinweidung nicht er-~~halten~~ langt, und Weichselbeck das erwachsenen Grundes Walds gegen einander verwenden, und lieber das Geld dafür haben so verspricht der Obervogt, ihm innerhalb Jahresfrist oder auch früher, sobald ~~es~~ derselben sich anstatt jenes Gemeindts einen anständigen Grund erkaufen würde, aber den für dieses Jahr genommenen Grund à 30 fl zu bezahlen oder solches zinsbares Capital von Weichselbeck zu übernehmen. Den Leuten des Weichselbeck wurden 6 fl Leitkauf bezahlt.

Actum Schloss Oberndorf den 3. Mai 1714.

Der Kauf scheint rückgängig geworden zu sein; denn 1719 11/3 schloß die Wittwe [illegible] Schlegin u. [illegible] mit der dortigen Gemeinde einen Vergleich wegen dem Grundst., die sie vor Jahren von dem Müller Caspar Weichselbeck v. Achdorf erkauft, und wegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] sich um die [illegible]

[illegible]

Kaufschein 1715. 12. Nov. Eichenhof

Georg Michelbeck zu Altdorf verkauft mit obrigkeitlichem Consens von seinem Fischwasser, die Lauterach genannt, woraus er der Herrschaft (Bischof) jährlich 10 fl und dem Pfleger 20 ℔ Fische zu geben, den halben Theil an Bernhard Ulschi von Eichenhofen um 300 fl. Wegen Abtheilung des Wassers und Verhütung von [illegible] ist bedungen worden, daß Verkäufer von dem Kinnach=Hunggen an bis an den großen Schüsseln=Hunggen, Käufer aber vom Schüsseln Hunggen bis an den Landgraben zu fischen berechtigt sein sollen. Im Schüsseln Hunggen sowohl als im Marktgründgen sind Käufer und Verkäufer zu fischen befugt, und hat ersterer das Schiff in des Verkäufers Wasser bei der Eichenhofer Hausbrucken einzusetzen, und durch des Verkäufers Wasser ohne Fischzeug zu fahren.

Den 12. Nov. 1715.

[illegible] 1719. 22. Sept. [illegible]

8, 221

Demnach man im heurigen Sommer erfahren, daß im Dorf Rottenbach wegen anhaltender Trockene die Gemeind Brunnen ziemlichen Wasserschlucht, und an Wasser ein großer Abgang, daß sowohl Leute als Vieh allerdings Schaden leiden müssen, hat man einen neuen Brunnquell, so in die Gemeindebrunnen geführt u. beigesetzt werden könnte, ausgespäht auch einigen Brunnenfluß am Teuchberg, in der sogenannten Höll im Herrschaftswald gefunden. Wegen Hereinführung desselben entstand zwischen 6 Gemeindsgliedern und den übrigen Gemeindemännern Streit, indem die ersteren vorgaben, sie hätten alle eigene Brunnen, die sie auch selbst zu erhalten müßten, während der am 25. Juni 1657 aufgerichtete Gemeindebrief dahin weist, daß sie die damals aufgerichteten Gemeindebrunnen gleich andern Gemeindsleuten zu unterhalten hätten. Der Pfleger Baron von Stein zum Rechtenstein, Johann Georg Fautz Amtschreiber, Elias Reicher Marktrichter, u. Dominikus

Leidmann, Brunnenmacher zu Oberdorf nahmen einen Augenschein vor, und wurde die Sache verglichen wie folgt: 1. der neu gefundene Brunnenfluß soll zu dem obern Hauptbrunnen durch Teuchel im ~~Obermoos~~ obern Moos geführt werden. 2. Ein neuer ~~Brü~~ Gemeindebrunnen soll bei Mathias Höfler, dermaligen Meßner, gesetzt werden. 3. Die verwächsten 6 Gemeindeleute haben diejenigen Kosten, welche auf Herabführung der neuen Brunnen in das untere Dorf vom obern Hauptbrunnen aus erlaufen, mitzutragen.

Actum Oberndorf am 22. Sept. 1719.

Bergstrasse [illegible]

1721. 16. Sept.

Nikolaus Holzmann, Bürger von Oberndorf übergiebt sein bischöfliches Erbstandgut, so auf einen Leib gestellt, und ist darein gehörig Behausung, Hofstatt u. Garten, item 13 Jauchert 31 Ruthen Ackers u. 12 Tagwerk Madt, wovon zu entrichten (folgen die Abgaben) ferners den bischöflichen Gnad Erbstandt Hof zu Waldibrunnt, und zum Theil der Waldberg genannt, und einen Waldt im Thannloch haltend 27 Tagw. 7 Ruthen Moos, woraus jährlich zur Herrschaft zu entrichten 1 fl 48 kr 4 hl, sodann alle vorhandenen eigenen Stücke u. Güter um 895 fl an seinen Sohn Georg Holzmann (671 fl erhält der Uebergeber der Rest sind Schulden). Der noch vorhandene Sohn des Uebergebers erhält bei seiner Verheirathung die gebührende Morgensuppe, 10 fl für ein Hochzeitkleid und 2 paar Schuhe. Aus dem Rücklassen des Uebergebers u. seiner Ehefrau ist das Beilagerecht, der Kreuzsigt und der Todfall bei der Herrschaft zu entrichten, und es soll dann heißen „so viel Mundt, so viel Pfund" (gleichheitliche Vertheilung unter den beiden Söhnen). Georg Holzmann verehelicht sich mit Sabina, Tochter des Albert Kaulhamer, Marktmeisters zu Oberndorf u. dessen Ehefrau Sabina welche ein Heiratsgut von 600 fl mitbringt. (Landgerichtl. Briefprotokoll)

Registrat. 1722. 24. Juni. Ritter v. Leichertshofen

Leonhard Ritter von Leuchertshoffen und Anna Ritterin seine Ehewirthin bekennen von H. P. Franciscus Fux, dermalen des löbl. Collegii S. J. zu Mindelheims Rector wie auch P. Jakob Lanholger, gemelter Societät Superior zu Kauffbeuren und allen deren Nachfolgern ein zu 5 procent verzinsliches darlehen von 600 fl rheinisch empfangen zu haben, welches sie zu völliger Ablösung und Befreiung ihres Hofes verwendet haben, und verpfändend hiefür diesen ihren Hof, der ganz frey ledig, und mit keinen andern Schulden beladen ist.

Geschehen zu Leuchertshoffen 1722 den
24. Juni

Unterschrieben u. gesiegelt von den Schuldnern.

Kleines Siegel in Siegellack: ein Herz mit einem Kreuz darauf u. L R. (ohne Schild.)

(Kopie.)

Bergpfarrei 1724. 25. Jan. Grünsfeld

Johann Georg Kinnig, SS Thlgiae et Can. Candts, Pfarrherr und Ruralkamerer zu Tannenberg beurkundet, daß er immerdar der Meinung unumstößlich gewesen, daß das sämtliche Gemerach=Gut, so in Rettin=becher Pfarr gelegen, einem Pfarrer zu Tannenberg Lehenbar, mithin handleibsfällig sei, damit aber die Inhaber dieses Guts dem Lehenherrn=Fall erübrigten, haben er mit vermelten Inhabern interim auf Absterben Antoni Zettls, gewesenen Lehenträgers, jenes begebenen Veränderungsfall nachdem an dessen Statt Anton Gmeißl als Lehenträger vorgestellt, und von ihm angenommen worden, solcher Gestalten abgehandelt, daß sie ihm jeglich 55 fl zu einem Anfall oder Bestand bezahlten sodann er hierüber quittirt, entäußert er auch sich u. seine Nachfolger auf den Herrenfall, der er über kurz oder lang ihm sollte zuerkonnt vorwenden und alle deßfalls ihm gebührendem Rechte.

G. zu Sonnenberg den 25. Januarii 1724.

Briefsprot. Band 10. fol. 220.

Bergstrand 1724. 4. Aug. [illegible]

Nachdem von Hochfürstl. Regierung Augsburg Herrn Johann Georg Fischer Baumeister, der mündliche Auftrag beschehen daß zufolg mit demselben errichteten Contract bei dem neuen Schloßgebäu zu Oberndorf durchaus Dachplatten sollen employirt werden, ist heute Johann Ulrich Königmann, Stadtziegler zu Kaufbeuren hier erschienen, und zwischen ihm und obgedachten Herrn Baumeister nachfolgender Contract errichtet worden, und zwar verspricht Königmann wegen des Dachzeugs 4 Jahre lang Gewährschaft, solchergestalten, daß, wann ungewitterische Winter solchen Zeug für „Reinig= und undauerhaft" sollten erkennen, er für den Schaden gut stehen wolle, wohingegen dem Baumeister die kräftige Zusag gethan, für jedes Tausend Dachplatten 6 fl 15 kr zu bezahlen, mit der weiteren Erinnerung, daß er an der Bezahlung keinen Mangel leiden solle, wohingegen der Ziegler die Versicherung gibt, für heuriges Jahr 50,000 Dachplatten zu liefern.

Actum Oberdorf den 4. August 1724.

Gemeindeprot. Bd 10. fol. 58

~~GSbt~~

Registriert

1725. 7. Juli.

Eingetragen

Johannes Leuoldt Vogl, David Rögl, Martin Rögl, Daniel Radler und Johannes Angerer, sämtlich zum Radl, der Pfarre Gönisweindt urkunden, dass sie die ganz baufällige und ruinose St. Peters Capellen von Allacantra zu Radels nunmehr, und zum guten Theil aus ihren eigenen Mitteln solcher Gestalten von Grund aus neu erbaut haben, dass männiglich daraus willen das vollständige Vergnügen darob verspüren lasse; und gleichwie dieses aus guter Intention ganz glücklich von statten gegangen, als wollen ihnen nebst dem, um dadurch die Ehre u. das Lob Gottes desto mehr in die Herzen der Menschen einzupflanzen, noch weiters nothwendig sein, von der geistlichen Obrigkeit diejenige Licenz, kraft deren Sacrificium celebrandum in dieser Kapelle verrichtet werden dürfe. Da aber ihr Verfahren ohngenügsamer Versicherung der Dotation (: allermassen ersagte Kapelle ganz depauperirt :)

nicht in den Stand gestellt werden möge, haben sie nach reifer Ueberlegung, aus freiem Guten Willen jeder gewisse eigene Güter und Grundstücke insolang als Unterpfand verschreiben, bis gleichwohl der liebe Heilige wiederholter Capelle aus erlangten eigenen Mitteln die erforderlichen Unkosten selbst werde bestreiten können. Mit obigen Gütern stehen sie gut für alle Unkosten der Dotation, wofür eine Caution von wenigstens 100 Reichsthalern in prĕto gefordert wurde.

Siegler: der Freireichs-Hochwohlgeborne
H. Joseph Anton Freiherr zum
Stein zum Rechtenstein, fürstl. Augsb.
Rath u. Pfleger der beiden Herrschaften
Oberndorf u. H. Ottilienberg.

Zeugen. Georg Halbritter, Bürger u. Bier-
bräu zu Oberndorf; u. Johannes
Carl zu Gräibaind.

Actum. Schloss Oberndorf den 7. Juli 1725.

(Brintzgrat Bd II, 277.)

Bergstreit 1745. Hörmanshofen

20. Aug.

Nachdem zwischen den Gemeinden Biessenhofen und ~~Ebenhofen~~ Hörmanshofen, beide der Pfleg S. Ottilienberg Streit entstanden, weil der Wertachfluß vor 4 Jahren einen neuen Gang gewaltthätig genommen, und der Gemeinde Biessenhofen ein ergiebiges Stück Boden von ihrem Kirchrande abgerissen und der Gemeinde Hörmanshofen angelegt, wurde der Streit durch zwei Schiedmänner, Joseph Reichelböckh Ammann zu Ebenhofen und Mathias Lüb Ammann zu Altdorf beigelegt, Marken gesetzt, und hiebei theilweise ein Markweg zwischen den Gemeinden Ebenhofen und Altdorf über Alluvionen vom Jahren

1601 zu Grunde gelegt.

Siegler: Franz Joseph Freiherr von Ramschwag Herr auf Eyshaltering, Gunershausen und St. Ottilienberg deß Letztverstorbenen Röm. Kais. Majestät Cammerer, dann der Letzt verstorbenen Kais. Maj. aber, wie auch der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kraises würcklicher General Feldwachtmeister, dann des H. Bischof zu Augsburg geheimber Rath und Hauptpfleger beeder Herrschaften Oberndorf und St. Ottilienberg.

Geschehen am 20. August 1745.

Mit 1 Sigel.

Bergmann

Burgstall [illegible]

1747. 30. Dez.

Maximilian Joseph Churfürst von Bayern verleiht seinem sonders lieben und getreuen Franz Xaveri Pautscher dem Kirchenpfleg zu [illegible] samt seinem Hof zu Burgleichen die jährlich zu reichen Gilt geben den Pfarrer 3 Schaff Korn, und die 2 Höf 2 Schaff Korn und 8 Schaff Haber Kaufbeurer Maaß, 2½ Pfund Haller Gwerb-Gilt und 2½ Pfund Haller für den Zehent Lüßner [illegible], welche von ihm und seiner Herrschaft Hohenschwangau zu Lehen rühren und denselben von Mauritz Antoni Herrn von [illegible] durch Kauf an sich gebracht zu rechtem Mann- und Beutel-Lehen nachdem des Obigen Sohn, Franz Anton Pautscher beeder Rechten Lic. die Lehensgelübt gelobt.

G. München den 30. Dez. 1747.

[illegible]
Ihro Siegel verloren

[illegible] 1753. 3. März. Stetten
3. [illegible]

Adelsbrief. Maximilian Joseph Churfürst von Baiern erhebt in Ansehung, daß des Domstifts Augsburg Zehentner und Probst zu Grossaitingen Franz Xaveri Lautscher nicht allein fast gegen 40 Jahre auf ansehnlichen Landämtern dem fürstl. Domstift Augsburg, die Seinigen auch als Räthe in Bekleidung honorabler Bedienstungen sich nutzbarlich verwenden, sondern auch sich jederzeit standesgemäß und ohne Treibung einigen Gewerbes wohl aufgeführt und mit adelichen Familien in Verwandtschaft sich befinden, wir dem obigen Franz Xaveri Lautscher das dem fürstl. Stift Augsburg zu Mannlehen rührende und von mehreren Saeculis her von adelichen Familien innegehalten Mannlehen das Zehentneramt besitzet, und auch vom Churfürst Maximilian selbst und seinem Herrn Vater dem Bischof zu Augsburg mit Ritter und anderen adelichen Lehen belehnt worden; und überhaupt mit derlei Lehen und anderen unbeweglichen Gütern solchermassen versehen ist, daß er sich nebst den Seinigen jederzeit standesgemäß aufzuführen vermöge, jedem derselbe und die Seinigen zu allem Guten sich beflissen, gegen das churfürstliche Haus alle devotion und unterthänigste Ergebenheit erwiesen und getreuest zu bezeugen, auch solches bei letzt geweßten Kriegs-Troublen mit gedeihlicher Beförderung in vorgefallenen Marsch-Lieferungs- und anderen Fällen werkthätig zu bewähren, denselben und seine Leibeserben in absteigender Linie in den Adelstand des Churfürstenthums mit dem Prädikate Von und dem Namen * von Bautscher zu Scherm. Zu noch mehrerer Gedächtniß und Bekräftigung dieser Gnade wird der von Bautscherischen Familie folgendes adeliches Wappen zu führen verwilligt: Ein geviertheilter Schild, in dessen vorderen ersten und untern vierten weißen Quartier gegen der Linken ein schwarzer Adler auf einem rothen Herz stehend, und einen grünen Lorbeerkranz im Schnabel haltend, dann in der obern zweiten und untern dritten weißen Feldung gegen der Linken ein gelber zum Streit gerichteter Löwe mit doppelt aufgeworfenem Schweif und roth ausgeschlagener Zunge, ein blankes Schwert in der linken Bratze aufwärts haltend, und ~~auf der~~ mit dem linken Fuß auf einer gelben Kugel ruhend, erscheint, auf dessen erstem mit einer goldenen Kron gekrönt und mit einem goldenen Kleinod dann mit weiß- und rothen Decken gezierten offenen adelichen blau angelaufenen Tournier-Helm ein schwarzer Adler mit offenen zum Flug gerichteten Flügeln, einen grünen Lorbeerkranz im Schnabel führend, hervorragt, und endlich aus dem zweiten mit einer ähnlichen Krone, Kleinod und Decken gezierten Helm des Schildes gegen der Rechten gewendeter Löwe mit doppelt aufgeworfenem Schweif, roth ausgeschlagener Zunge, dann in der rechten Bratze ein blankes Schwert aufrecht, ~~haltend~~ in der linken aber eine gelbe Kugel haltend, hervorbricht.

Gegeben zu München den 3. März 1753.

(Mit des Churfürsten Unterschrift und dem großen Palatinat-Insigel.)

[illegible]

---

* Die Herren von Bautscher waren ursprünglich ein sehr altes polnisches Edelgeschlecht und am [illegible] ansäßig, wo sie den Namen Brautzschkofsky

sichere und bedeutende Güter besessen. Eine
in einem Bürgergemeinschaftschein mit 4 Blät-
tern enthaltener Beschreibung von Georg
Brückner aus dem Ende des 16. Jahrhunderts ~~ent-~~
~~haltene Beschreibung~~ besagt: „Meinen Nachkom-
„men mit Fleiß zu meinem Andenkgen. Ich der Georg,
„dem Gott gnade der Herr, : Mein Kind gsin am
„Zmitt fürnemmen Lüt, sind schon viel Jammer
„und Kunst, der Christen sind der Tod und ins
„Elend, sind und ins Polen gewandt; mein Bruder
„ins Dütschland kommen, hier sich der Bruckner
„genannd, müssten gros not ausstehn. Gott
„steh meinen Nachkommen by, geb ihnen, was ein
„sind gsin. Bettet für min Seel, die ich Gott
„befahl! —

[illegible] 1756, 21. April Ritter v. [illegible]

Freybrief für Maria Anna Holzmann.

Franz Joseph Freyherr von Rehling, Herr der Herrschaft Aystetten u. [illegible]hausen der letzt= u. vorletzt verstorbenen Kais. Königl. Majest. wirklicher Cammerer, wie auch des hochlöbl. schwäbischen Kraises General Feldwachtmeister, dann Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Landgrafen zu Hessen u. Bischofen zu Augsburg dermalig geheimer Rath, auch Oberpfleger beeder Herrschaften Oberndorf u. S. Ottilienberg bekennt, nachdem ihm die tugendsame Maria Holzmann, des Michael Holzmann sel. Baumanns u. Unterthans, und Ursula seines Eheweibes zu Aystetten aus ordentlicher Ehe erzeugte Tochter zu vernehmen gegeben, dass sie sich nach Lau[illegible]hofen, hochfürstl. augsburgischer Pfleg Oberndorfischer Herrschaft an den Ehrsamen Mathäus Rittner, Baumann, verehelichen, mithin ~~mich~~ um die behörig u. nöthig habende gegen Leibs=Entlassung und Freybrief, dann Ausfolgung ihres an gedachten Hochzeiter zubringenden Vermögens unterthänig gebeten – aller derjenigen Rechte und Gerechtigkeiten, mit welchen sie ihr mit der Leibeigenschaft selber zugethan, unterthänig gewesen, gegen der Gebühr in Gnaden entlassen.

Geben zu Aschaffenburg den 21. April 1750.

Siegeler obiger Francis. v. Reusing.

Mit Siegel. (2 gekreuzte Lilien)

(Papier.)

[illegible] 1764. 13. Aug. Metzgerzunftlade zu Oberdorf

Johann Baptist Höfler, H. Kaiserlicher Hofpfalz Graf, zu Latein Sacri palatii comes Fürstlich Augsburgischer Hof- und Regierungs Rath, dann Rentmeister zu Augsburg Dillingen ~~[illegible]~~ vermöge des ihm von Sr. fürstlichen Durchl. des Herrn Joseph Fürsten von Fürstenberg Landgrafen zu Baar und Stülingen etc und Kaiserlicher Gewalt zugeständigten Palatinats Diploms, d. d. Prag den 26. Februar 1755, durch welches ihm außer anderen Begnadungen und Privilegien auch Gewalt verliehen worden, die außer der hl. Ehe gebohrenen Manns- und Frauenpersonen, zu Legitimieren, ehelich zu machen, und dieselben ihrer Makel und Verunglimpfung der unehelichen Geburt halber zu dispensieren, und in die Ehre und Würden des ehelichen Standes zu setzen, E dem Bartolomäus Wilhelm Schmidt von Rottenbuch gebürtig, seiner unschuldig empfangenen Gebrechen, Makel und Verunglimpfung der unehelichen Geburt halber, und versetzt ihn in die Zahl der ehelich geborenen Leute, so daß Antonius Aloisius Schmidt für ehelich gehalten, und zu allen Ehren, Ständen, Aemtern, Zünften und Handwerken zugelassen werden, Lehen und Aemter zu empfangen, alle Gemächt zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen fähig sei, daß den andern ehelichen naturalischen habenden auf- und absteigenden Linie, auch derselben Geschlecht an ihren gebührenden Erbschaften und legitima unschädlich. Diese Legitimation und Ehelichmachung ist von Jedermann bei Vermeidung einer Strafe von 200 Mark löthigen Goldes zu respektiren.

Geben Augsburg den 13. Dez. 1764.

Pergament mit Siegel an schwarzen u. gelben seidenen Bändern.

Abſchrift Bruchſtück

1767. 13. Febr.

Die Gemeindtmänner von Schwandi, der Pfarr Leutterſchach, Georg Unſin, Martin Mayr, Joſeph Oſterried und Georg Hybrand geben bei dem fürſtl. Augsburgiſchen Pfleg und Obramt Oberndorf zu vernehmen, wie daß ſie in ihrem Weiler ſchon vor mehreren Jahren aus ihren eigenen Mitteln eine Capellen aufgerichtet, bis hieher aber niemals (darin) eine hl. Meſſe geleſen worden ſei, derowegen ſie um geſinnt, behörigen Orten um die Licenz daß in ſolcher Capellen celebriert, oder monatlich eine hl. Meß geleſen werden dürfe, das anſuchen zu machen, weil aber gar zur Unterhaltung bemelter Capellen ein erklecklicher fundus noch nicht vorhanden u. geſtiftet ſei, verobligieren ſie ſich einhellig, die Capelle ſo lange in baulichem Stand zu erhalten, auch die ſämtlichen Paramenten und andern nothwendigen Kirchenornat beizuſchaffen, bis ein genugſamer fundus gelegt werden könnte, zu dessen Benutzung sich sämtliche Gemeindsmänner einen Gemeindeboden, oder die s. g. kleinen Viehhaid, welche wenigstens 300 Schritt ist, verschreiben.

Actum Oberndorf den 13. Febr. 1767.

[illegible] 1769. 9. Aug. [illegible]

Zwischen dem fürstl. Augsburgischen Pflegamt Oberdorf administratoris nomine und Nicolaus Arnold, Glockengießer in Dinkelsbühl ~~kommt~~ wird bezüglich der Umgießung der großen Glocke bei dem Pfarr-Gotteshaus S. Martini zu Oberdorf, dann zwei kleineren bei S. Josephi Filial Gotteshaus in Riedern und Reinhartsried der Pfarrei Unterthingau folgender Accord verabredet.

1. das Pflegamt verbindet sich Namens der genannten Gotteshäuser alle zur Gießung der 3 Glocken benöthigten Materialien u. sonstige Gegenstände, wie diese immer benannt werden mögen, selbst beizuschaffen.

2. dem Jos. Arnold von jedem gegossenen Zentner Zeug 6 fl 15 xr solcher massen zu bezahlen, daß ~~daß~~ das von dem beiläufig vorhandenen sein sollenden 45 Zentnern Zeug übrigens unverbraucht verbleibende Zeug nicht ihm Arnold, sondern den Gotteshäusern zum ferneren beliebigen Verwendung eigen u. angehörig sein solle.

3. dem H. Arnold wird nebst dem vermachten Lohn die unentgeldliche Kost zugesichert.

4. derselbe verspricht, die 3 Glocken in einem rein musikalisch regulirten Ton mit den auf selbe zu zeichnen verlangten Figuren

und Namensaufschriften als dauerhaftes Geläut unter der weitern Verpflichtung herzustellen, daß, im Fall wider besseres Verhoffen der Guß mißlingen sollte, er die Glocken von Neuem umgießen, und er den Schaden ~~trag~~ tragen u. ersetzen solle.

5. Für dieses Alles übernimmt H. Arnold die Gewährschaft auf Jahr u. Tag, erhält die Hälfte des bedungenen Lohnes gleich nach geendigter Arbeit, und die andern Hälfte nach Jahr und Tag.

Pfleggerichtl. Briefprot. Bd 42½. S. 241.

[illegible] 1776. 5. Augst. Pflegamt Landsberg

Andre Lauß u. Johann Thoma Haß von Frankau erklären Namens der dortigen Gemeinde, daß ~~sie~~ dieselbe beschlossen habe, bei dem Vicariate zu Augsburg die Einwilligung zu erwirken, daß in der erst im vorigen Jahre auf eigene Kosten der gesagten Gemeinde neu erbauten Kapellen Messe gelesen werden dürfe. Da aber diese Filial Kapelle zur Zeit von so geringem Fond stehen, daß hievon die Kosten nicht bestritten werden können, so seien sie entschlossen, bis die Kapelle in den erforderlichen Vermögensstand gesetzt sein würde, alle sich ergebenden Kosten unter gemeinsamer Haftung zu übernehmen, und ihren eigenen in 3 Tagwerk bestehenden Wiesmaidboden als Caution zu unterstellen, und im Falle ihnen über kurz oder lang die 3 Tagwerken aus ~~ih~~ irgend einem Grunde zurück gestellt werden sollten, hiefür 300 fl zu entrichten. 5. Augst. 1776.

[illegible] 1799. 20/3. Ritter zu [illegible]

„Dem Georg Dängsle zu Leichenwatshofen wird hiemit nach einem von denen in seinem Pfründhäusel aufhaltend fran=zösischen Geistlichen vorgelegten Zeugniß gdgst bewilligten Aufenthalts bis auf weiteres erfolgende gnädigste Resolution gestattet, daß er diesen 5 Herren Emigranten den Aufenthalt in seinem Pfründhäusel einstweil zugeben möge.“ (sic!)

Signat. den 20. März 1799.
Fürstl. Augsb. Burgl. Pfleg und
Obervogtamt Oberdorf.
Vogt. (Anton Pflegverwalter)

(Kopie)

ėner.
1/7 84.

ischeriana 30/3

[illegible]

Zu N° 30

Kalender der Bräuche.

Fischeriana

30 (3

17. Januar. St. Antonius der Große, der Einsiedler.

Patron für Pferde u. Rinder, sowie auch gegen das Umgreifen der Wanzen, weshalb ihn der gemeine Mann zur Unterscheidung von anderen Heiligen dieses Namens den Wanzentoni zu nennen. Sein Tag wird zwar nicht allgemein, jedoch von vielen Personen besonders aus dem Weibsvolke in Folge Gelöbnisses als ein Feiertag, u. zwar so strenge gehalten, daß sie nur das nothwendigste arbeiten, aller übrigen Geschäfte aber sogar leichterer Handarbeiten wie ~~Nä~~ des Nähens, Strickens u. d.gl. sich enthalten. Die Kirchlein zu Schneidbach (bei Hesselwang) u. Eichau (?)† (bei Imst) sind auf seinen Namen geweiht.

Wird auch angerufen, wenn [illegible] ist der [illegible] 28.

††

---

*) Zu einem anderen Mittel griff in seiner Wanzennoth ein Männlein am Hinterrhein; er zündete sein Häuschen an, u. als das Feuer an dem alten Holzwerke lustig aufloderte, schwang er [illegible] um dasselbe herum u. sang: „Wenn das nit gut für die Wanzeln ist, was Tüvel ist denn gut!"

† bei Bernbach [illegible])

†† Anton v. Padua – in Berthold 18 85

Ignoranten.

Derselbe ist der Gemeine Mann, welcher Einschätzung eines ~~bezeichneten gemeinverständlichen~~ Moment nicht lange nachzustudieren (nachzusinnen) pflegt, sondern sich an das nächste u. begreiflichste hält, diesem zu eigen ohne allen Hintergedanken in kontrastierender Naivität, den Ignoranten heißt, um ihn vom wirklichen Arroganten u. Stolzen zu unterscheiden. $\frac{12}{2}$ 86.

KEMPTEN
22 JUN
Vorm. 10-11

er Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Sr. Hochwürden Wohlgeboren

25. Januar. Pauli Bekehrung.

„Zu Pauli Bekehr halb Winter hin, halb Winter her." Dieser Spruch bezieht sich auf die Ueberwinterung des Viehes, weil der 25. Januar in der Mitte liegt zwischen dem Einstellen u. Austreiben. Deshalb heißt dieser Tag auch der Halbwinter Tag. 13/2 86

3. Februar. St. Blasius.

An diesem Tage ist die Kirche stark besucht wegen dem nach dem vormittägigen Gottesdienste stattfindenden „Halsweihe“; welche darin besteht, daß der Priester den vor dem Altar knienden Gläubigen zwei brennende Wachskerzen gekreuzt unter das Kinn hält und dabei ein Gebet um Abwendung jeglichen Halsübels spricht.

24. Februar. Matthias.

Wurde nach der Himmelfahrt Christi an Stelle des Judas, der sich erhenkt hatte, in die Zahl der Apostel aufgenommen. Sein Fest fällt auf den 24., in den Schaltjahren auf den 25. Februar.

Matthias bricht's Eis,
Findt er keins, so macht er eins. 15/2 86.

10. März. Die vierzig Ritter.

„Wenn die vierzig Ritter einregnen, so halten sie's vierzig Tage hindurch."

Die Zahl vierzig ist bedeutungsvoll: Vierzig Tage war Christus in der Wüste, vierzig Tage dauerte die Sündfluth, vierzig Tage ×) dauerte die Wanderung der Juden durch die Wüste. (40 Tage hindurch wird das Fest oder Gedächtniss der Geburt unseres Heilandes begangen bis Lichtmess –) Die 40 tägigen Fasten. Die Himmelfahrt X am 40. Tage. V. Binder V. L. II.

×) Jahre

19. März. Joseph.

21. Benedikt.

„Macht Zwiebel dick."

25. Mariä Verkündigung.

„Kommen die Schwalben wiederum."

25. März. Mariä Verkündigung.

„Mariä Verkündigung kommen die Schwalben wiederum." Die Schwalben sind Vögel der Mutter Gottes: sie begleiteten dieselbe auf ihrer Reise zu Elisabeth, sie kommen u. ziehen wieder fort an Festzeiten U. l. Frau. Sie bringen den [illegible] u. Glück ~~in~~ jedem Hause, ~~daher sind sie überall gern gesehen~~ an oder in welchem sie ihr Nest bauen. Daher sind sie überall ~~gern~~ gern gesehen, und häufig wird insbesondere im oberen Hausgange für sie ein Brettchen angebracht, um sie zum Nisten einzuladen. 2/3 85.

April.
25. Marcus.

Kreuzgang. (Proceſſion.]

Maiandachten.

Der Monat Mai ist der seligsten Jungfrau Maria geweihet. Denn wie im Mai die aus den Fesseln des Winters befreite Erde sich verjüngt, wie es da überall grünt, sproßt und blüht, die ganze Natur neu aufathmet und jubelt: so ist in der Fülle der Zeit aus ihrem Lilienschoße die Wiedergeburt der Menschheit hervorgegangen, Christus die Sonne der Geister, welcher die in ihrer Würde wunderbar erschaffene Menschennatur nach ihrem Falle noch wunderbarer erneuert, Licht, das höhere geistige Leben und das Reich Gottes der im Heidenthume versunkenen Menschheit wie allen, die guten Willens sind, gebracht hat.

Seit einer Reihe von Jahren sind in vielen Kirchen an bestimmten Wochentagen dieses Monats Abends s. g. Maiandachten eingeführt. Da ist dann der der hl. Jungfrau geweihte Altar oder wenigstens ein Bildniß derselben ~~wird~~ aufs Reichste u. Zierlichste mit lebenden Blumen u. Lichtern geschmückt, und die Gläubigen finden sich zahlreich ein, um der gnadenvollen Gottes-

Mutter in Herz Leiden u. Gebet ihre Verehrung zu ~~erweiſen~~. darzubringen.

In Oberndorf wurde dieſe Andacht im J. 188 . eingeführt.

23/5 85

2. Juli. Mariä Heimsuchung.

Heimsuchung d. i. der Tag, da Maria über das Gebirge gieng, um Elisabeth zu besuchen.
Ist ein s. g. Lostag: „Wenn die Muttergottes über das Gebirge hinein geht, so kommt sie wieder zurück" (geht sie wieder heraus.) An diese Reise knüpft sich eine Legende, welche aus ~~aus~~ derselben die hohe Weihe u. Kraft der Haselnußstaude bei unseren Altvordern ableitet. Als die Muttergottes über das Gebirge gieng, und ~~wurde~~ sie von einem scharfen Gewitter überfallen wurde, flüchtete sie sich unter eine mächtige Haselnußstaude. Den Schutz, welchen die hl. Jungfrau hier fand, wurde von nun an allen denen, so solchen unter einer Haselstaude suchten zu Theil, denn es schlägt kein Blitz in dieselbe.
Ganz ähnlich lautet auch die Sage von der Reise der Mutter Gottes im Allgäu. – Der alte Volksglaube fand auch auf dem Grabsteine des fürstbischöflichen Forstmeisters Michael Hasel zu Dillingen, welcher im J. 1757 im 59. Lebensjahre am Schlage gestorben war, in den Versen seinen Ausdruck:

„Obschon man sagt, daß Gottes Gewalt
In Hasel=Baum nicht schlagt" ꝛc.

3/3 85.

(die Haselnußstaude als gegen den Blitz schützend gewerde sein ein [illegible]. Martin Bader
8/3 84.

8. September. Mariä Geburt.

„An Mariä Geburt fliegen die Schwalben fort." Von diesen lieben nützlichen Vögeln, welche, wenn sie glücklich wieder kehren, immer ihr altes Nest aufzusuchen pflegen, kommen immer weniger mehr zurück. Seit sie, wie so viele andern Zugvögel, welche im Sommer unsere Fluren u. Wälder beleben, auf ihrer Wanderung durch Italien von den Welschen so massenhaft weggefangen werden, hat sich die Zahl der Schwalben bei uns um mehr als die Hälfte verringert.

2/3 85

29. Sept. Michael:

Ein halber Feiertag. Bei den Handwerkern beginnt wieder die Arbeit beim Licht. „Michael bringt's Licht, ~~und~~ Georg löscht's aus." (Bekamen die Gesellen Braten, Geld? wie am Lichtmeß?) Vom. Der hl. Erzengel Michael, der das Schwert der Allmacht u. Gerechtigkeit handhabt, der Wächter des Himmels u. siegreiche Führer der himmlischen Heerscharen im Kampfe gegen den Satan trat an die Stelle des germanischen Schwertgottes ~~Ter~~ Eor / Ziu ‡. Kein Wunder, daß die kriegerischen Deutschen des frühen Mittelalters ihn zu ihrem ~~Patron~~ Schutzheiligen wählten ~~[illegible]~~ u. sein Bild mit großen goldenen Flügeln ~~[illegible]~~ auf der Reichsfahne; wie z. B. unter Kaiser Otto I. ~~in der~~ 955 in der Schlacht gegen die Ungarn auf dem Lechfelde führten. Daher kommt auch der Name „deutscher Michel", der in der ruhmreichen Zeit seiner Entstehung freilich eine ganz andere Bedeutung hatte, als heutzutage. Das Fest des hl. Michael war in der Diözese Augsburg schon im 10. Jhd. ein gebotener Feiertag.

Kirchpatron in den Kirchen zu Bertholdshofen, Apfeltrang, Thalhofen, Ob. Hinderhofen u. Altenstadt. 1/7 84.

Patronen der Kirchen Jl. M.S. 402 (Schätzle 60)

‡ u. ~~die~~ man trank seine Minne (d. i. sein Andenken).

29. Sept. Michael.

Ein halber Feiertag. Bei den Handwerkern
beginnt wieder die Arbeit beim Lichte. „Michael
bringt's Licht, ~~und~~ Georg löscht's aus.“ (Bekommen
die Gesellen Braten, Geld? wie am Lichtmeß?) [illegible]
Der … er Allmacht
u. Gr… Himmels
u. Hin… schauen
im Ko… alle das
gemein… t. Kein
Laued… das Teuflische
Mittel… gern wohl
den ~~m~~ … ldenen:
Flügel… hen; ein
z. B. u… r Schlacht
gegen… nen.
dahe… , der in
der m… nämlich einen
ganz … tagen.
Das … ugsburg
schon …

Ist Patron in den Kirchen zu Bertholdshofen,
Apfeltrang, Thalhofen, Ob. Hinderhofen u. Alten-
stadt. 1/7 84. Patron der Kirchhöfe gl. M.S. 402
(s. oben 60)

‡ u. ~~de~~ man trinkt seine Minne (d. i. sein Anden-
ken).

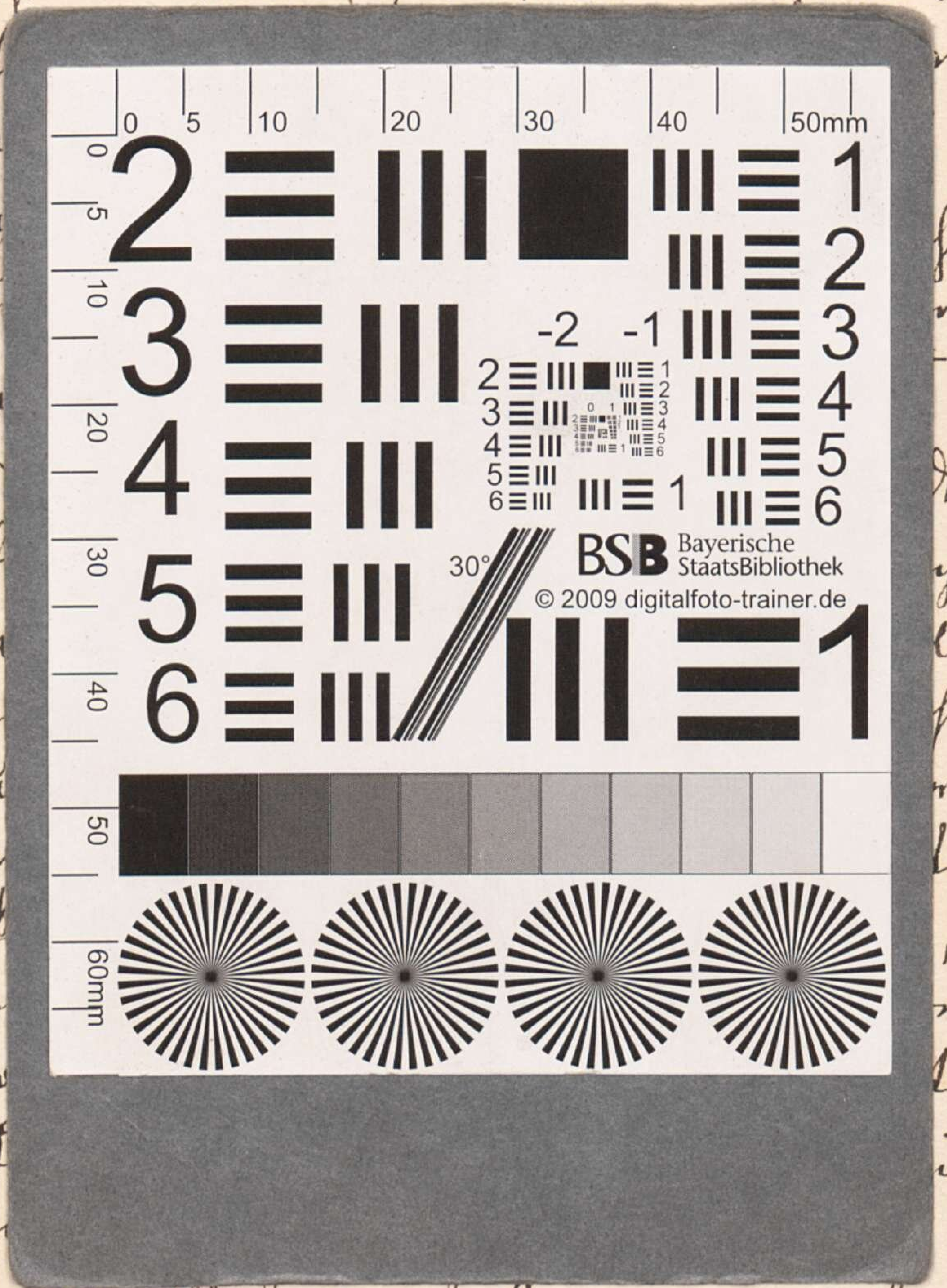

29. Sept. Michael.

Ein halber Feiertag. Bei den Handwerkern
beginnt wieder die Arbeit beim Lichte. „Michael
bringt's Licht, ~~und~~ Georg löscht's aus." (Erkennen
die Geh) Kirm.
der H r Allmacht
u. Gr Himmels
u. Ging raum
im Kon lle das
gemein Kein
dauernd s frühern
Mittel en wohl
den ~~m~~ denen =
Flügel en; ein
g. E. u Schlacht
gegen en.
daher b der in
der wi eilich einen
ganz a legen.
Das F gebung
schon im 10. Jhd. ein gebotener Feiertag

Festpatron in den Kirchen zu Bartholdshofen,
Apfeltrang, Thalhofen, Ob. Hinterhofen u. Altenstadt. 1/7 84.

Patron der Kirchhöfe Jh. M.S. 402 =
([illegible] 60)

† u. ~~da~~ man trank seine Minne (d. i. sein Andenken).

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Ludwig Wilhelm

Nachlass von Ludwig Wilhelm Fischer (1817-1890) – BSB Fischeriana

Bd.: 30,2

Oberdorf 1817-1890

Fischeriana 30.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00108405-7
BSB-Hss Fischeriana - BSB-Hss Fischeriana 30.2